

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

31. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 30. Dezember 2002 Nr. 55

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
17.12.2002	Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg	1111
17.12.2002	Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg	
17.12.2002	Satzung über die Abfallentsorgung im Versuchsgebiet Salzhausen	
17.12.2002	Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Versuchsgebiet Salzhausen	
17.12.2002	Entgeltordnung für die Benutzung der Bauschuttdeponie Hittfeld	1182
17.12.2002	Zweite Änderungssatzung zur Abwasserabgabensatzung – AAS - über Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage des Landkreises Harburg vom 18.12.2000	1184

Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg (Abfallentsorgungssatzung – AES)

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 57 der Verordnung vom 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785), in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 467), zuletzt geändert durch Art. 44 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Kreistag des Landkreises Harburg in seiner Sitzung am 17.12.2002 folgende Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

Erster Abschnitt:

Allgemeines

- § 1 Grundsatz
- § 2 Umfang der Abfallentsorgung
- § 3 Mitwirkung der Gemeinden und Samtgemeinden
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Abfallarten
- § 6 Abfallberatung
- § 7 Eigentumsübergang
- § 8 Anlieferung von Abfällen bei Abfallentsorgungsanlagen

Zweiter Abschnitt:

Anschluß- und Benutzungszwang

- § 9 Grundsatz
- § 10 Modellversuche
- § 11 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 12 Abfallvermeidung und Abfallverwertung

Dritter Abschnitt:

Sammlung

- § 13 Abfuhr
- § 14 Grünabfall
- § 15 Altmetall, Elektroschrott, wiederverwendbare Möbel, sonstiger Sperrmüll
- § 16 Hauskühlgeräte und Leuchtstoffröhren
- § 17 Duales System, Altglas, Altpapier, Altkleider
- § 18 Problem- und Sonderabfälle
- § 19 Abfälle von Einrichtungen des medizinischen Bereichs
- § 20 Bauabfälle
- § 21 Sonstige getrennt zu sammelnde Abfälle
- § 22 Sonstige Restabfälle
- § 23 Abfallbehälter
- § 24 Abfallbehälterpflege

Vierter Abschnitt:

Gebühren, Ordnungswidrigkeiten, Schlußbestimmungen

- § 25 Gebühren, Entgelte
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Schußvorschriften, Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Insgesamt von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossene Abfälle (Negativkatalog)
- Anlage 2 Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgenommene Abfälle
- Anlagen 3.1 – 3.5 Benutzungsordnungen für die Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises
- Anlage 4 Kleinmengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle, die vom Landkreis angenommen werden

Erster Abschnitt:

Allgemeines

§1 Grundsatz

Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt der Landkreis Harburg die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.

Der Landkreis Harburg betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Er kann sich hierzu ganz oder teilweise Dritter bedienen.

Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

1. Für die Beseitigung nicht vermeidbarer oder verwertbarer Restabfälle werden Kontingente auf der Bauschuttdeponie Hittfeld sowie im Verbund mit den Landkreisen Soltau-Fallingb. und Stade Kontingente auf den Deponien Hillern im Landkreis Soltau-Fallingb., Wischhafen im Landkreis Stade und auf der Müllverbrennungsanlage Rugenberger Damm Hamburg (thermische Behandlung) genutzt.
2. Für die Annahme und den Umschlag von Abfällen wird eine Anlage in Nenndorf betrieben. Zusätzlich werden für die Kleinmengenannahme von Abfällen drei Anlagen in Drage, Hanstedt und Tostedt betrieben.
3. Für die Verwertung von Grünabfällen betreibt der Landkreis Kompostplätze in Tostedt und Drage.
4. Für die Annahme von Problemabfällen sind die Anlage in Nenndorf und die Annahmestelle in Drage eingerichtet. Außerdem werden in Nenndorf Sonderabfallkleinmengen angenommen.
5. Mit der Einsammlung und dem Transport von Abfällen zur Verwertung oder Beseitigung, insbesondere von Grünabfall, Altpapier, Altglas, Altkleidern, Altmetall, wiederverwendbaren Möbeln, Elektroschrott, Hauskühlgeräten, Leuchtstoffröhren, Problemabfällen, Sonderabfallkleinmengen, Sperrmüll und sonstigen Restabfällen sind oder werden Dritte beauftragt.
6. Mit der Verwertung bzw. Beseitigung von Altpapier, Altkleidern, Altmetall, wiederverwendbaren Möbeln, Elektroschrott, Hauskühlgeräten, Leuchtstoffröhren, Problemabfällen, Sonderabfallkleinmengen, Sperrmüll und sonstigen Restabfällen aus Haushaltungen oder anderen Herkunftsbereichen sind oder werden Dritte beauftragt.
7. Für Bauschutt und Grünabfälle, die von den Abfallbesitzern selbst angeliefert werden, wird durch einen beauftragten Dritten eine Bauschuttdeponie in Hittfeld als gesonderte öffentliche Einrichtung betrieben.

8. Teile der öffentlichen Einrichtung sind darüber hinaus alle weiteren personellen und materiellen Ausstattungen des Landkreises und seiner Beauftragten, die zur Erfüllung der Entsorgungsaufgaben gemäß Abs. 1 erforderlich sind.

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallentsorgung umfaßt die Abfallverwertung i.S. d. §§ 4 - 7 KrW-/AbfG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 10 - 12 KrW-/AbfG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 6 ist Teil der Abfallentsorgung.
- (2) Die Abfallentsorgung erfaßt alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die überlassenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gem. § 10 Abs. 1 NAbfG, soweit sie nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsprechen. Darüber hinaus erfaßt die Abfallentsorgung auch Abfälle zur Verwertung in haushaltsüblichen Mengen aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese dem Landkreis überlassen werden.
- (3) Von der Entsorgung insgesamt ausgeschlossen sind Abfälle, die in Anlage 1 (Negativkatalog) zu dieser Satzung aufgeführt sind. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne von § 5 Abs. 8 sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in Haushaltungen entsprechend § 18 Abs. 1 - 3 anfallen. Der Landkreis ist berechtigt, zu überlassende oder zur Abfuhr bereitgestellte oder überlassene Abfälle darauf zu untersuchen, ob sie von der Entsorgung ausgeschlossene Stoffe enthalten. Soweit danach von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle festgestellt werden, hat der Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger die dafür entstandenen Kosten zu erstatten.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. § 8 bleibt unberührt.
- (5) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die er nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann.
- (6) Soweit Abfälle nach Abs. 3 oder 5 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

§ 3 Mitwirkung der Gemeinden und Samtgemeinden

- (1) Die Gemeinden und Samtgemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallentsorgung.
- (2) Die Gemeinden und Samtgemeinden sind verpflichtet, dem Landkreis auf Anfrage insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlußpflicht oder die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen und Hinweise im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch den Landkreis; sie werden durch die Gemeinden und Samtgemeinden veröffentlicht, sofern der Landkreis sie darum ersucht.

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Behälter für sonstige Restabfälle (Abfallbehälter) im Sinne dieser Satzung sind zugelassene feste Umleer-Behälter in den Größen 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 360 l und 1.100 l. Ab 01.01.2001 werden bei Neuanschlüssen keine 360 l-Umleer-Behälter mehr ausgeliefert. Abgängige 360 l-Umleer-Behälter werden durch 240 l- und 120 l-Umleer-Behälter ersetzt.
- (2) Für die Abfallentsorgung nach § 13 Abs. 2 sind die vom Landkreis zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Beistellsäcke zugelassen.
- (3) Für die Grünabfallsammlung nach § 14 Abs. 1 sind die vom Landkreis zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Grünabfallsäcke und Wertstoffschnüre zugelassen.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (5) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich.

Bewohner sind Personen, die zur Anmeldung einer Haupt- und Nebenwohnung verpflichtet sind.

Abfallbehälter werden nur den im Absatz 5 oder § 9 Abs. 2 genannten Personen auf Grundstücken, die an die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg angeschlossen sind, zur Sammlung und Bereitstellung des abzuholenden Abfalls zur Verfügung gestellt (Befugte).

§ 5 Abfallarten

- (1) Grünabfälle sind kompostierbare Garten- oder Parkabfälle, die nach Art oder Größe nicht zur Eigenkompostierung geeignet sind.
- (2) Altpapier ist Abfall aus Papier, Pappe und Kartonagen, wie Zeitungen, Zeitschriften und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus diesen Stoffen bestehende, bewegliche Sachen. Haushaltsüblich i. S. dieser Satzung sind Altpapiermengen bis 0,25 m³/Woche/Abfall-besitzer.

Altglas ist Abfall aus Hohlglas, z.B. Flaschen und Gläser, nicht aber Flach- oder Spiegelglas.

- (4) Altmetalle sind Eisen- und Nichteisenmetalle, z.B. Töpfe, Pfannen, Bleche, Rohre, die ein Einzelgewicht von 200 kg und die Maße von 250 x 185 x 75 cm nicht überschreiten. Metallhaltige Verpackungsmaterialien sind kein Metall in diesem Sinne.

Elektroschrott sind elektrische und elektronische Geräte, z.B. Küchengeräte, Handwerksgeräte oder Rundfunk- und Fernsehgeräte, wie sie nach Art und Menge in Haushaltungen anfallen.

Hauskühlgeräte sind Kühl- und Gefriergeräte mit einem Fassungsvermögen bis 500 l.

Altkleider sind Textilien- und Bekleidungsstücke aller Art.

- (8) Problemabfälle sind die üblicherweise anfallenden schadstoffhaltigen Abfälle aus Haushaltungen, die im Rahmen der Verwertung oder Beseitigung besondere Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte herbeiführen können (z.B. Pflanzen- und Holzschutzmittel, Farben, Verdüner, Gifte, Säuren, Laugen, Altmedikamente, sonstige Chemikalien und damit verunreinigte Stoffe). Haushaltsüblich im Sinne dieser Satzung sind Gesamtmengen bis 50 kg bzw. Liter pro Haushalt und Jahr.
- (9) Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) sind bewegliche Sachen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen, soweit davon jährlich nicht mehr als 2.000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Anlage der Abfallbestimmungsverordnung in Verbindung mit Anlage 4 dieser Satzung.
- (10) Wiederverwendbare Möbel sind abgängige Einrichtungsgegenstände, soweit sie nach Beurteilung durch den Landkreis Harburg oder den beauftragten Dritten zur weiteren Nutzung geeignet sind. Sie werden in Möbelscheunen gesammelt und kostenlos an Interessierte, vorrangig einkommensschwache Kreisbewohner, abgegeben. Eine Abgabe zu gewerblichen Zwecken ist ausgeschlossen.
- (11) Bauabfälle sind Bauschutt, Straßenaufbruch oder Erdaushub ohne schädliche Verunreinigungen sowie Baustellenabfälle oder sonstige Baureststoffe.
- (12) Sonstiger Sperrmüll sind Abfälle, wie sie nach Art und Menge in Haushaltungen anfallen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten.
- (13) Sonstiger Restabfall sind alle sonstigen anfallenden und zu überlassenden Abfälle aus Haushaltungen (Hausmüll) oder anderen Herkunftsbereichen (hausmüllähnlicher Gewerbeabfall), soweit sie nicht unter die §§ 14 - 21 fallen oder gemäß § 2 Abs. 3 oder 5 von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Restabfall).

§ 6 Abfallberatung

Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät der Landkreis im Rahmen seiner Zuständigkeit die Abfallbesitzer sowie die Anschluß- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren.

§ 7 Eigentumübergang

Der Abfall geht mit dem Verladen auf den Abfuhrwagen bzw. Einwurf in die Behälter der Getrenntsammlung in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall vom Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über.

Der Landkreis ist nicht verpflichtet, nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen. Werden dennoch Wertgegenstände vorgefunden, werden diese als Fundsache behandelt.

Unbefugte dürfen Abfallbehälter, Behälter der Getrenntsammlung oder bereitgestellte Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen.

Abfallbehälter dürfen von den Befugten nur zur Sammlung und Bereitstellung der Abfälle verwendet werden. Jede andere Verwendung, insbesondere die Überlassung der Abfallbehälter an nicht vom Landkreis Beauftragte Dritte zur Abfallsortierung, ist verboten.

§ 8 Anlieferung von Abfällen bei Abfallentsorgungsanlagen

Abfälle nach § 2 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 2 dieser Satzung, die im Kreisgebiet angefallen sind, und Abfälle von Grundstücken, für die eine Befreiung nach § 9 Abs. 5 erteilt wurde, sind bei einer der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Harburg im Rahmen der Benutzungsordnung anzuliefern. § 9 Abs. 3 bleibt unberührt. Dasselbe gilt für Abfälle, die über den regelmäßigen Anfall im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 4 hinausgehen. § 13 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Benutzungsordnungen der betreffenden Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung, wie sie als Anlagen 3.1 - 3.5 beigelegt sind. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. § 49 KrW-/AbfG ist zu beachten.

Die Anlieferer von Abfällen nach § 8 Abs. 1 übernehmen die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine von der Entsorgung ausgeschlossenen Stoffe enthalten.

Bei Anlieferung auf der Bauschuttdeponie sind inerte Abfälle (Bauschutt, Boden) von Holzabfällen (Grünabfall, Bauholz) getrennt zu halten.

Zweiter Abschnitt:

Anschluß- und Benutzungszwang

§ 9 Grundsatz

Die Eigentümer bewohnter sowie gewerblich oder landwirtschaftlich genutzter, bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlußzwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück nicht ständig benutzt wird (z.B. Wochenendgrundstück) und für übrige Grundstücke, bei denen aufgrund ihrer Nutzung mit einem Abfallaufkommen zu rechnen ist, insbesondere Verwaltungen, Schulen, Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Altenpflege, Kasernen, Krankenhäuser, Arzt- und Büropraxen, Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige Freizeiteinrichtungen. Sobald die Nutzungsvoraussetzungen erfüllt sind, gilt das Grundstück als angeschlossen.

Die Anschlußpflichtigen oder andere Abfallbesitzer (sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte) sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 13 - 24 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gem. § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG nicht entfällt.

Auf schriftliche Anzeige ist der Anschlußpflichtige oder andere Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.

Die Befreiung vom Benutzungszwang tritt einen Monat nach Eingang der Anzeige beim Landkreis ein, es sei denn, der Landkreis widerspricht innerhalb dieser Frist, weil der nach Abs. 3 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

Der Landkreis stellt auf Antrag im Einzelfall fest, ob der Anschluß- und Benutzungszwang für die Abfallentsorgung durch höherrangiges Recht ausgeschlossen ist, weil die Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr für den Betroffenen eine unzumutbare Härte darstellt.

Der Anschluß- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Abs. 3 oder 5 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.

§ 10 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Methoden oder Systeme zur Abfallsammlung, zum Abfalltransport, zur Abfallbehandlung oder -entsorgung kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen. Hiermit können Dritte beauftragt werden.

§ 11 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

Der Anschlußpflichtige hat dem Landkreis für jedes anschußpflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie die Veränderung der Anschluß- und Benutzungspflicht, insbesondere gewerbliche Nutzung, Anzahl der Wohnungen und Gewerbebetriebe und Anzahl, Größe und Füllgrad der Abfallbehälter, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Anschluß- und Benutzungspflichtige sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet. Diese Verpflichtung erstreckt sich über alle Umstände, die die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung betreffen.

Der Anschlußpflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks und der Betriebs- und Geschäftsräume zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung oder ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen nach § 12 Abs. 2 und 4 durch den Landkreis zu dulden.

§ 12 Abfallvermeidung und Abfallverwertung

Das Entstehen von Abfällen ist soweit wie möglich zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit (Abfallvermeidung).

Nativ- oder derivativ-organische Stoffe sind, soweit möglich, vom Abfallbesitzer ordnungsgemäß und schadlos zu kompostieren (Eigenkompostierung). Der Landkreis kann die Eigenkompostierung fördern.

Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:

1. Grünabfall (siehe § 14)
2. Altmetalle, Elektroschrott, wiederverwendbare Möbel, sonstiger Sperrmüll (siehe § 15)
3. Hauskühlgeräte und Leuchtstoffröhren (siehe § 16)
4. Altglas, Altpapier, Altkleider (siehe § 17)
5. Problem- und Sonderabfälle (siehe § 18)
6. Abfälle aus Einrichtungen des medizinischen Bereichs (siehe § 19)
7. Bauabfälle (siehe § 20)
8. Sonstige getrennt zu sammelnde Abfälle (siehe § 21)

Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 3 genannten Abfälle getrennt bereitzustellen und nach Maßgabe der §§ 14 - 21 zu überlassen.

Dritter Abschnitt:

Sammlung

§ 13 Abfuhr

Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle dürfen nur von den dazu Befugten (§ 4 Abs. 7) oder mit deren Zustimmung und nur in den dem Anschlußpflichtigen für das jeweilige Grundstück vom Landkreis Harburg zur Verfügung gestellten Abfallbehältern gesammelt und nicht in anderer Weise auf dem Grundstück gelagert werden.

Abfälle, die über den regelmäßigen Anfall im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 4 hinausgehen, können in Beistellsäcken gesammelt werden. Das Füllgewicht darf 25 kg nicht überschreiten. Die Bereitstellung zur Abfuhr ist nur zusammen mit einem Abfallbehälter zulässig. Hinsichtlich der Bereitstellung und Abfuhr gelten im übrigen Abs. 3, Abs. 4 mit Ausnahme der Sätze 2 und 4, Abs. 5, 6 und 7 sinngemäß.

Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird ortsüblich bekanntgegeben. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig bekanntgegeben werden; unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche abgeleitet werden. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, nicht zum vorgesehenen Termin zur Abfuhr bereitgestellte Abfallbehälter zu leeren.

Abfallbehälter sind von den Pflichtigen nach Maßgabe des § 22 in der Regel am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr oder am Abend vor dem Abfuhrtag ab 18.00 Uhr so bereitzustellen, dass das Sammelfahrzeug an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Verladen sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Dabei sind die Abfallbehälter so bereitzustellen, dass die Aufnahmetasche parallel zur Fahrbahnseite steht. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fußgänger und Fahrzeuge nicht gefährdet werden. Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Etwaige Abfallreste sind vom Pflichtigen unverzüglich zu entfernen. Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu diesen Verpflichtungen sind zu befolgen.

Die Abfallbehälter sind so zu befüllen, dass eine Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren möglich ist. Das Einpressen oder Einstampfen von Abfällen in die Abfallbehälter oder entsprechende Abfallverdichtungen vor der Befüllung der Abfallbehälter, insbesondere mit mechanischen Hilfsmitteln sowie das Überfüllen der Abfallbehälter oder Bereitstellen von Abfällen neben dem Abfallbehälter ist unzulässig. Es ist nicht gestattet, Schnee, Eis, flüssige oder heiße Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Eine ordnungsgemäße Entleerung der Abfallbehälter muss gewährleistet sein. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, nicht ordnungsgemäß befüllte Abfallbehälter zu entleeren.

- (6) Können Straßenteile, Straßenzüge oder Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter Gefährdung des eingesetzten Personals oder Materials oder dritter Personen befahren werden, sind die Abfallbehälter, Beistellsäcke, Grünabfallsäcke/-bündel, Sperrmüll (Altmetalle, Elektroschrott, Hauskühlgeräte, wiederverwendbare Möbel, sonstiger Sperrmüll), Altkleider oder Altpapier an einem vom Landkreis oder vom beauftragten Dritten festgelegten Aufstellplatz bereitzustellen. § 23 Abs. 5 gilt sinngemäß. Soweit anschlusspflichtige Grundstücke nur mit einem erheblichen Aufwand durch die Sammelfahrzeuge erreichbar sind, insbesondere in Außenbereichslagen, gilt Satz 1 hinsichtlich der Aufstellplätze entsprechend. Die Verbringung der Abfälle zum Aufstellplatz muss für die Befugten (§ 4 Abs. 7) zumutbar sein.
- (7) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betrieblich notwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Gebührenerkürzung.
- (8) Die Standplätze für 1.100 l-Abfallbehälter müssen befestigt sein. Der Landkreis kann vom Anschlusspflichtigen verlangen, die Befestigung auf eigene Kosten zu erstellen.

§ 14 Grünabfall

Gebündelter Baum- und Strauchschnitt bis zu einem Stamm- bzw. Astdurchmesser von 10 cm wird grundsätzlich monatlich gesondert eingesammelt. Das Bündel darf ein Gewicht von 70 kg, eine Länge von 2 m und einen Durchmesser von 0,50 m nicht überschreiten. Die Gesamtmenge pro Grundstück darf 2 m³ nicht übersteigen. Baum- und Strauchschnitt wird nur abgeholt, wenn er mit Wertstoffschnüren des Landkreises Harburg gebündelt ist. Laub, Grünschnitt und Pflanzenreste werden auch in Grünabfallsäcken eingesammelt.

Wird Grünabfall bei einer Abfallentsorgungsanlage angeliefert, muss dieser von anderen Abfällen getrennt werden.

Hinsichtlich der Bereitstellung und Abfuhr gelten im übrigen § 13 Abs. 3, Abs. 4 mit Ausnahme der Sätze 2 und 4, Abs. 6 und 7 sinngemäß.

§ 15 Altmetalle, Elektroschrott, wiederverwendbare Möbel, sonstiger Sperrmüll

Altmetalle, Elektroschrott, wiederverwendbare Möbel und sonstiger Sperrmüll werden auf Anforderung abgefahren. Die Abfuhr ist telefonisch unter Angabe der Anschrift und der Art und Menge des Abfalls anzufordern. Der Abfuhrtermin wird nach Disposition des beauftragten Dritten festgelegt.

Für die Abfuhr gelten § 13 Abs. 3 Sätze 2 und 3 und Abs. 4 mit Ausnahme der Sätze 2 und 4, Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 16 Hauskühlgeräte und Leuchtstoffröhren

Hauskühlgeräte werden grundsätzlich auf Anforderung eingesammelt.

Für die Anforderung, Bereitstellung und Abfuhr gilt § 15 Abs. 1 und 2 entsprechend.

Unzerbrochene Leuchtstoffröhren aus Haushaltungen sind bei den dafür vom Landkreis bestimmten Annahmestellen anzuliefern.

§ 17 Duales System, Altglas, Altpapier, Altkleider

Verpackungsmaterialien (z.B. Verbunde, Kunststoffe, Metalle) werden durch das Duale System erfaßt. Altglas (§ 5 Abs. 3) und Altpapier (§ 5 Abs. 2) erfaßt der Landkreis über das Duale System.

Altglas ist farbgetrennt in die entsprechend gekennzeichneten Container zu werfen.

Altpapier ist in die entsprechend gekennzeichneten Container zu werfen oder an den festgelegten Abfuhrterminen gebündelt oder in Pappkartons bereitzulegen.

Altkleider sind an festgelegten Abfuhrterminen gebündelt bereitzulegen.

Für die Bereitstellung von gebündeltem Altpapier und gebündelten Altkleidern gilt § 14 Abs. 3 entsprechend.

Die Container sind nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr zu benutzen, soweit nicht durch Ortsrecht andere Einwurfzeiten geregelt werden. Neben den Containern dürfen Altglas, Altpapier und andere Abfälle nicht gelagert oder abgelagert werden.

§ 18 Problem- und Sonderabfälle

Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 8 sind bei den mobilen oder stationären Annahmestellen abzugeben. Die einzelnen Problemabfälle sind voneinander getrennt zu halten. Die mobile Sammlung wird dreimal jährlich durchgeführt. Die Termine und die anzufahrenden Orte werden rechtzeitig bekanntgegeben. Die stationären Annahmestellen werden vom Landkreis bestimmt.

Der Landkreis kann die Annahme von Problemabfällen von Bedingungen abhängig machen, deren Einhaltung für den ordnungsgemäßen Transport und die Annahme des Abfalls bei der Abfallentsorgungsanlage erforderlich ist.

- (3) Altöl ist grundsätzlich entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über den Verkäufer des Frischöles zu entsorgen.
- (4) Sonderabfallkleinmengen können dem Landkreis Harburg durch Übergabe an den beauftragten Dritten überlassen werden. Angenommen werden die aus Anlage 4 ersichtlichen Abfallarten grundsätzlich 1x pro Monat an bekanntgegebenen Annahmestellen. Die Abfälle sind vom Besitzer bei der Annahmestelle anzuliefern. Die Termine und Annahmestellen werden rechtzeitig bekanntgegeben. Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

§ 19 Abfälle aus Einrichtungen des medizinischen Bereichs

Der Landkreis kann festlegen, dass desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschließlich unbenutzbar gemachter Einwegspritzen nur vorbehandelt und getrennt nach Bestandteilen zur Entsorgung überlassen werden. Die Art und Weise der Vorbehandlung und Trennung bestimmt der Landkreis.

§ 20 Bauabfälle

- (1) Bei der Einrichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an, voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten, wenn insgesamt mehr als 3 m³ anfallen.
- (2) Bauabfälle zur Beseitigung sind dem Landkreis an den bekanntgegebenen Entsorgungsanlagen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen.

§ 21 Sonstige getrennt zu sammelnde Abfälle

Soweit für sonstige getrennt zu sammelnde Abfälle keine Überlassungsregelungen in den §§ 8, 13 - 20 getroffen wurden, legt der Landkreis im Einzelfall fest, wie der Besitzer diese Abfälle zu überlassen hat. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 22 Sonstige Restabfälle

Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle werden grundsätzlich zweiwöchentlich abgefahren. Der Landkreis kann im Einzelfall einen kürzeren Abfuhrhythmus festlegen, insbesondere wenn Art oder Menge des Abfalls dies erfordern.

§ 23 Abfallbehälter

Für sonstige Restabfälle stellt der Landkreis dem Anschlußpflichtigen einen oder mehrere Abfallbehälter zur Verfügung, 60 l-Abfallbehälter jedoch nur für Grundstücke, die nur von einer Person bewohnt werden. Auf jedem Grundstück muss ein Abfallbehälter vorhanden sein, sofern nicht eine Befreiung nach § 9 Abs. 3 oder 5 besteht. Zahl und Größe der Abfallbehälter (§ 4 Abs. 1) wählt der Anschlußpflichtige durch schriftliche Erklärung. Die gewählten Abfallbehälter müssen ausreichen, die Menge der betreffenden, regelmäßig auf dem Grundstück anfallenden, zu überlassenden Abfälle aufzunehmen.

Das Volumen der Abfallbehälter kann gewählt werden, soweit dies die Behältergrößen zulassen. Bei 60 l- bis 360-l-Abfallbehältern kann es so gewählt werden, dass die Abfallbehälter zu 1/4, zu 1/2, zu 3/4 oder 1/1 gefüllt werden dürfen; diese Abfallbehälter sind entsprechend dem gewählten Füllgrad zu kennzeichnen.

Für mehrere benachbarte, anschlusspflichtige Grundstücke können auf Antrag gemeinsame Abfallbehälter mit entsprechender Kapazität zur Verfügung gestellt werden (Abfallgemeinschaft). Hierfür bedarf es der vorherigen Zustimmung durch den Landkreis.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Lage (Ort, Ortsteil, Straße und Hausnummer der beteiligten Grundstücke,
- b) die Anschriften der beteiligten Anschlusspflichtigen
- c) die Lage des Grundstückes auf dem sich der Standort der Abfallbehälter befindet
- d) die Anschrift eines für die Abfallgemeinschaft empfangsbevollmächtigten Vertreters

Der Antrag ist von allen beteiligten Anschlusspflichtigen zu unterzeichnen.

Wird festgestellt, dass das vorhandene Abfallbehältervolumen für die Entsorgung der anfallenden Abfälle nicht ausreicht, so kann der Landkreis einen größeren Abfallbehälter anordnen, welchen der Anschlußpflichtige entgegenzunehmen hat.

- (5) Im Interesse einer wirtschaftlichen Abfuhr kann der Landkreis auch für mehrere Grundstücke gemeinsam bestimmen, welche Abfallbehälter im Einzelfall zu verwenden sind.
- (6) Der Landkreis kann bestimmen, dass Abfallbehälter zur Bestandserfassung, zur Angabe des Füllgrads und / oder zur Gebührenbemessung zu kennzeichnen sind. Nicht ordnungsgemäß gekennzeichnete Abfallbehälter müssen vom Landkreis nicht entleert werden.
- (7) Der Anschlußpflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Befugten zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (8) Beschädigungen oder der Verlust von Abfallbehältern sind dem Landkreis Harburg vom Anschlußpflichtigen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Anschlußnehmer haftet für Beschädigungen des Abfallbehälters oder Verlust, sofern er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

§ 24 Abfallbehälterpflege

Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Reparaturen dürfen nur durch den beauftragten Dritten vorgenommen werden.

Vierter Abschnitt:

Gebühren, Ordnungswidrigkeiten, Schlußbestimmungen

§ 25 Gebühren, Entgelte

Für die Abfallentsorgung mit Ausnahme der Bauschuttdeponie Hittfeld erhebt der Landkreis Benutzungsgebühren aufgrund des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit dem Niedersächsischen Abfallgesetz nach einer besonderen Gebührensatzung. Für die Benutzung der Bauschuttdeponie sind privatrechtliche Entgelte nach einer gesonderten Entgeltordnung zu zahlen.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 2 NLO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 7 Abs. 3 bereitgestellte Abfallbehälter, Behälter der Getrenntsammlung oder bereitgestellte Abfälle entfernt oder durchsucht oder entgegen § 7 Abs. 4 Abfallbehälter nicht nur zur Sammlung und Bereitstellung von Abfällen verwendet oder Abfallbehälter zur Sortierung an nicht vom Landkreis beauftragte Dritte überlässt,
 2. gegen Benutzungsordnungen für die Abfallentsorgungsanlagen im Landkreis Harburg verstößt, soweit sie auf diese Vorschrift verweisen,

3. entgegen § 8 Abs. 1 im Kreisgebiet angefallene und überlassungspflichtige Abfälle nicht bei einer Entsorgungsanlage des Landkreises anliefert,
4. entgegen § 8 Abs. 2 Abfälle bei Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises anliefert, die nach § 2 Abs. 3 oder 5 von der Entsorgungspflicht des Landkreises ausgeschlossen sind,
5. entgegen § 8 Abs. 3 bei der Anlieferung von Abfällen bei der Bauschuttdeponie inerte Abfälle nicht von Holzabfällen getrennt hält,
6. entgegen § 9 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder entgegen § 9 Abs. 2 den vom Benutzungszwang erfaßten Abfall nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überläßt,
7. entgegen § 11 Abs. 1, 2 und 3 seiner Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
8. entgegen § 12 Abs. 4 Abfälle nicht getrennt bereitstellt oder nicht nach Maßgabe der §§ 13 - 21 überläßt,
9. entgegen § 13 Abs. 4, 5 und 6 seine Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise nutzt oder bereitstellt oder Abfälle neben den Abfallbehältern bereitstellt,
10. entgegen §§ 13 und 22 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 - 5 Abfälle zur Abfuhr bereitstellt, die von der Pflicht des Landkreises zum Einsammeln und Befördern oder zur Entsorgung ausgeschlossen sind,
11. entgegen § 13 Abs. 1 seine Abfälle nicht in zugelassenen Abfallbehältern sammelt oder in anderer Weise auf dem Grundstück lagert oder unbefugt Abfallbehälter benutzt,
12. entgegen § 17 Abs. 6 Container außerhalb der erlaubten Einwurfzeiten benutzt oder Altglas, Altpapier und andere Abfälle neben den Containern lagert oder ablagert,
13. entgegen § 18 Abs. 4 Sonderabfallkleinmengen i. S. von § 5 Abs. 9 bei der Problemabfallsammlung anliefert,
14. entgegen § 20 Abs. 1 Bauschutt, Baustellenabfälle, Erdaushub oder Straßenaufbruch an der Anfallstelle nicht voneinander und von anderen Abfällen getrennt hält,
15. entgegen § 23 Abs. 2 Abfallbehälter über den gewählten Füllgrad hinaus befüllt oder entgegen § 23 Abs. 6 Abfallbehälter nicht oder abweichend von den Bestimmungen des Landkreises kennzeichnet,
16. entgegen § 23 Abs. 8 Beschädigungen oder den Verlust von Abfallbehältern nicht unverzüglich schriftlich mitteilt,
17. entgegen § 24 die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter nicht schonend und sachgemäß behandelt oder bei Bedarf nicht reinigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 27 Schlußvorschriften, Inkrafttreten

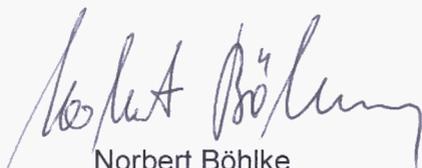
Diese Satzung gilt für den Landkreis Harburg mit Ausnahme des Gebietes der Gemeinde Salzhäusen, ohne die Ortsteile Luhmühlen, Oelstorf und Putensen.

Die Abfallentsorgungssatzung vom 17.12.1998 (Amtsblatt des Landkreises S. 1253) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.12.2001 (Amtsblatt S. 1278) tritt zum 01.01.2003 außer Kraft.

Diese Satzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

Winsen (Luhe), 17.12.2002

Landkreis Harburg


Norbert Böhlke
Landrat




Axel Gedaschko
Erster Kreisrat

Anlagen

ANLAGE I

Folgende Abfälle sind nach § 2 Abs. 3 der AES vom 17.12.2003 insgesamt von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen (Negativkatalog)

Ist die Abfallart durch ein "J" gekennzeichnet, wird im Einzelfall geprüft, ob eine Entsorgung durch den Landkreis erfolgen kann.

Ist die Abfallart durch ein "X" gekennzeichnet, gilt der Ausschluss nur für Vertreiber von Batterien.

01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Mineralien
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Mineralien
01 03 04	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
01 03 05	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
01 03 07	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 08	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 03 99	Abfälle a.n.g.
01 04 07	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 01 07 und 01 04 11 fallen
01 04 99	Abfälle a.n.g.
01 05 05	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 06	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
01 05 07J	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08J	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 99	Abfälle a.n.g.
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschl. verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 01 08	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
02 01 09J	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen
02 01 99	Abfälle a.n.g.
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 04J	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 02 99	Abfälle a.n.g.
02 03 02J	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 03 03J	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 05J	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03 99	Abfälle a.n.g.
02 04 035	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04 99	Abfälle a.n.g.

02 05 02J	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 99	Abfälle a.n.g.
02 06 02J	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 06 03J	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 99	Abfälle a.n.g.
02 07 03J	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 05J	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 99	Abfälle a.n.g.
0301 04	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 99	Abfälle a.n.g.
03 02 01	halogenfreie organische Holzschutzmittel
03 02 02	chlororganische Holzschutzmittel
03 02 03	metallorganische Holzschutzmittel
03 02 04	anorganische Holzschutzmittel
03 02 05	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
03 02 99	Holzschutzmittela.n.g.
03 03 02J	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 09J	Kalkschlammabfälle
03 03 10J	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 11J	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
03 03 99	Abfälle a.n.g.
04 01 02J	geäschertes Leimleder
04 01 03	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe
0401 05	chromfreie Gerbereibrühe
0401 06J	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
0401 07J	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08J	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 99	Abfälle a.n.g.
04 02 14	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
04 02 16	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 19	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 20J	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
04 02 99	Abfälle a.n.g.
0501 02	Entsalzungsschlämme
05 01 03	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 04	saure Alkylschlämme
05 01 05	verschüttetes Öl
05 01 06	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 07	Säureteere
05 01 08	andere Teere
0501 09	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
0501 10J	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
0501 11	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
0501 12	säurehaltige Öle
0501 14J	Abfälle aus Kühlkolonnen
0501 15	gebrauchte Filtertone
0501 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölent Schwefelung
05 01 99	Abfälle a.n.g.
05 06 01	Säureteere
05 06 03	andere Teere
05 06 04J	Abfälle aus Kühlkolonnen

05 06 99	Abfälle a.n.g.
05 07 01	quecksilberhaltige Abfälle
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
05 07 99	Abfälle a.n.g.
06 01 01	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02	Salzsäure
06 01 03	Flusssäure
06 01 04	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 01 06	andere Säuren
06 01 99	Abfälle a.n.g.
06 02 01	Calciumhydroxid
06 02 03	Ammoniumhydroxid
06 02 04	Natrium- und Kaliumhydroxid
06 02 05	andere Basen
06 02 99	Abfälle a.n.g.
06 03 11	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
06 03 13	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16J	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 060315 fallen
06 03 99	Abfälle a.n.g.
06 04 03	arsenhaltige Abfälle
06 04 04	quecksilberhaltige Abfälle
06 04 05	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 04 99	Abfälle a.n.g.
06 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 05 03J	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
06 06 02	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 060602 fallen
06 06 99	Abfälle a.n.g.
06 07 01	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 07 04	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure
06 07 99	Abfälle a.n.g.
06 08 02	chlorsilanhaltige Abfälle
06 08 99J	Abfälle a.n.g.
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
06 09 03	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 060903 fallen
06 09 99	Abfälle a.n.g.
06 10 02	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 99	Abfälle a.n.g.
06 11 01J	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 11 99	Abfälle a.n.g.
06 13 01	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
06 13 02	gebrauchte Aktivkohle (außer 060702)
06 13 04	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
06 13 05	Ofen- und Kaminruß
06 13 99	Abfälle a.n.g.
07 01 01	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien

0701 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
0701 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
0701 12J	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
0701 99	Abfälle a.n.g.
07 02 01	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 12J	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 14	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 15J	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
07 02 16J	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
07 02 99	Abfälle a.n.g.
07 03 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 12J	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 03 99	Abfälle a.n.g.
07 04 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 12J	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
07 04 13	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 99	Abfälle a.n.g.
07 05 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 12J	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 05 13	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 14J	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
07 05 99	Abfälle a.n.g.

- 07 06 01 wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 03 halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04 andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 07 halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 08 andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09 halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10 andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 11 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06 12J Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
07 06 99J Abfälle a.n.g.
07 07 01 wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 03 halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04 andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 07 halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 08 andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09 halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10 andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 11 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 12J Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
07 07 99 Abfälle a.n.g.
08 01 11 Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12J Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 13 Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 14J Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 01 15 wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 16J wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
08 01 17 Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 18J Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 01 19 wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 20J wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
08 01 21 Farb- oder Lackentfernerabfälle
08 01 99 Abfälle a.n.g.
08 02 01J Abfälle von Beschichtungspulver
08 02 02J wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 03J wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 99 Abfälle a.n.g.
08 03 07 wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
08 03 08 wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
08 03 12 Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 13J Druckfarbenaabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 14 Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 15J Druckfarbenschlämmem mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
08 03 16 Abfälle von Ätzlösungen
08 03 17 Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 19 Dispersionsöl
08 03 99 Abfälle a.n.g.
08 04 09 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

08 04 10J	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
08 04 11	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 12J	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
08 04 13	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 14J	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 04 15	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
08 04 17	Harzöle
08 04 99	Abfälle a.n.g.
08 05 01	Isocyanatabfälle
09 01 01	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
09 01 02	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
09 01 03	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
09 01 04	Fixierbäder
09 01 05	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
09 01 06	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
09 01 11	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
09 01 13	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
09 01 99	Abfälle a.n.g.
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 04	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 09	Schwefelsäure
10 01 13	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
10 01 14	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 15J	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 16	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 17J	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 01 18	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 19J	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 21J	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 22	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 01 24J	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
10 01 25J	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
10 01 26J	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 01 99	Abfälle a.n.g.
10 02 01J	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02J	unverarbeitete Schlacke
10 02 07	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

- 10 02 08J Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100207 fallen
- 10 02 10 Walzzunder
- 10 02 11 ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 02 12J Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
- 10 02 13 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 02 14J Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
- 10 02 15 andere Schlämme und Filterkuchen
- 10 02 99 Abfälle a.n.g.
- 10 03 02J Anodenschrott
- 10 03 04 Schlacken aus der Erstsammelze
- 10 03 05 Aluminiumoxidabfälle
- 10 03 08 Salzschlacken aus der Zweitsammelze
- 10 03 09 schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze
- 10 03 15 Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
- 10 03 16 Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
- 10 03 17 teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
- 10 03 18J Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
- 10 03 19 Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 10 03 20 Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
- 10 03 21 andere Teilchen und Staub (einschl. Kugelmühlenstaub), die gefährliche Abfälle enthalten
- 10 03 22 Teilchen und Staub (einschl. Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
- 10 03 23 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 03 24J feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
- 10 03 25 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 03 26J Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
- 10 03 27 ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 03 28J Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
- 10 03 29 gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
- 10 03 30J Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
- 10 03 99 Abfälle a.n.g.
- 10 04 01 Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)
- 10 04 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitsammelze)
- 10 04 03 Calciumarsenat
- 10 04 04 Filterstaub
- 10 04 05 andere Teilchen und Staub
- 10 04 06 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 10 04 07 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 04 09 ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 04 10J Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
- 10 04 99 Abfälle a.n.g.
- 10 05 01 Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)
- 10 05 03 Filterstaub
- 10 05 04J andere Teilchen und Staub
- 10 05 05 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 10 05 06 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 05 08 ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung

- 10 05 09J Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
- 10 05 10 Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
- 10 05 11 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
- 10 05 99 Abfälle a.n.g.
- 10 06 01J Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 06 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 06 03 Filterstaub
- 10 06 04J andere Teilchen und Staub
- 10 06 06 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 10 06 07 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 06 09 ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 06 10J Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
- 10 06 99 Abfälle a.n.g.
- 10 07 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 07 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 07 03 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 10 07 04J andere Teilchen und Staub
- 10 07 05 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 07 07 ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 07 08J Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
- 10 07 99 Abfälle a.n.g.
- 10 08 04J Teilchen und Staub
- 10 08 08 Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 08 09J andere Schlacken
- 10 08 10 Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
- 10 08 11 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
- 10 08 12 teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
- 10 08 13J kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
- 10 08 14J Anodenschrott
- 10 08 15 Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 10 08 16 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
- 10 08 17 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 08 18J Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
- 10 08 19 ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 08 20J Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
- 10 08 99 Abfälle a.n.g.
- 10 09 03J Ofenschlacke
- 10 09 05 gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
- 10 09 06J Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
- 10 09 07 gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
- 10 09 08J Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
- 10 09 09 Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 10 09 10 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
- 10 09 11 andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 09 12J Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
- 10 09 13 Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 09 14J Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
- 10 09 15 Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 09 16J Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09

	15 fallen
10 09 99	Abfälle a.n.g.
10 10 03J	Ofenschlacke
10 10 05	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande vor dem Gießen
10 10 06J	Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 07	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande nach dem Gießen
10 10 08J	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 09	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 10 11	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 12J	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
10 10 13	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 14J	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
10 10 15	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 16J	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
10 10 99	Abfälle a.n.g.
10 11 09	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
10 11 10J	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 09 fällt
10 11 11	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 11 12J	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
10 11 13	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 14J	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 11 15	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 16J	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
10 11 17	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 18J	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
10 11 19	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 20J	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
10 11 99	Abfälle a.n.g.
10 12 03J	Teilchen und Staub
10 12 05J	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 09	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 10J	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 12 11	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
10 12 12J	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
10 12 13J	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 12 99	Abfälle a.n.g.
10 13 06J	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 07J	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 13 09	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 11J	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 12	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 13 13J	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
10 13 99	Abfälle a.n.g.

10 14 01	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
11 01 05	saure Beizlösungen
11 01 06	Säuren a. n. g.
11 01 07	alkalische Beizlösungen
11 01 08	Phosphatierschlämme
11 01 09	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10J	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 11	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
11 01 13	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 14J	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
11 01 15	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 16	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 01 98	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 99	Abfälle a. n. g.
11 0202	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
11 02 03J	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
11 0205	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 06J	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
11 02 07	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 99	Abfälle a. n. g.
11 0301	cyanidhaltige Abfälle
11 0302	andere Abfälle
11 05 02J	Zinkasche
11 0503	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
11 0504	gebrauchte Flussmittel
11 0599	Abfälle a. n. g.
12 01 01J	Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 02J	Eisenstaub und -teile
12 01 03J	NE-Metall- und -drehspäne
12 01 04J	NE-Metallstaub und -teilchen
12 01 05J	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 06	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 07	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 08	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 09	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 10	synthetische Bearbeitungsöle
12 01 12	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 14	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15J	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 16	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17J	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 18	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
12 01 19	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
12 01 20	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 21J	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
12 01 99	Abfälle a. n. g.
12 03 01	wässrige Waschflüssigkeiten
12 03 02	Abfälle aus der Dampfentfettung
13 01 01	Hydrauliköle, die PCB enthalten
13 01 04	chlorierte Emulsionen
13 01 05	nichtchlorierte Emulsionen
13 01 09	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 10	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 11	synthetische Hydrauliköle
13 01 12	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
13 01 13	andere Hydrauliköle

- 13 02 04 chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
- 13 02 05 nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
- 13 02 06 synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
- 13 02 07 biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
- 13 02 08 andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
- 13 03 01 Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
- 13 03 06 chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen A
- 13 03 07 nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis A
- 13 03 08 synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
- 13 03 09 biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
- 13 03 10 andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
- 13 04 01 Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
- 13 04 02 Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
- 13 04 03 Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
- 13 05 01J feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
- 13 05 02 Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
- 13 05 03 Schlämme aus Einlaufschächten
- 13 05 06 Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
- 13 05 07 öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
- 13 05 08 Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
- 13 07 01 Heizöl und Diesel
- 13 07 02 Benzin
- 13 07 03 andere Brennstoffe (einschl. Gemische)
- 13 08 01 Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
- 13 08 02 andere Emulsionen
- 13 08 99 Abfälle a.n.g.
- 14 06 01 Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
- 14 06 02 andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
- 14 06 03 andere Lösemittel und Lösemittelgemische
- 14 06 04 Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
- 14 06 05 Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
- 15 01 10 Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 15 01 11 Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse
- 15 02 02 Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 16 01 04 Altfahrzeuge
- 16 01 06 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
- 16 01 07 Ölfiler
- 16 01 08 quecksilberhaltige Bestandteile
- 16 01 09 Bestandteile, die PCB enthalten
- 16 01 10 explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
- 16 01 11 asbesthaltige Bremsbeläge
- 16 01 13 Bremsflüssigkeiten
- 16 01 14 Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 01 15 Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
- 16 01 16 Flüssiggasbehälter
- 16 01 21 gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
- 16 01 99 Abfälle a.n.g.
- 16 02 09 Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
- 16 02 10 gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
- 16 02 11 gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
- 16 02 12 gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
- 16 02 13 gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen

- 16 02 15 aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
- 16 03 03 anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 03 04J anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
- 16 03 05 organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 03 06J organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
- 16 04 01 Munition
- 16 04 02 Feuerwerkskörperabfälle
- 16 04 03 andere Explosivabfälle
- 16 05 04 gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
- 16 05 05 Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
- 16 05 06 Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
- 16 05 07 gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 16 05 08 gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 16 05 09 gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
- 16 06 01x Bleibatterien
- 16 06 02x Ni-Cd-Batterien
- 16 06 03x Quecksilber enthaltende Batterien
- 16 06 04x Alkalibatterien (außer 16 06 03)
- 16 06 05x andere Batterien und Akkumulatoren
- 16 06 06 getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
- 16 07 08 ölhaltige Abfälle
- 16 07 09 Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten B
- 16 07 99 Abfälle a. n. g.
- 16 08 01 gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Paladium, Iridium oder Platin enthalten
- 16 08 02 gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
- 16 08 03 gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g.
- 16 08 04 gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
- 16 08 05 gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
- 16 08 06 gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
- 16 08 07 gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 16 09 01 Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat
- 16 09 02 Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
- 16 09 03 Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid
- 16 09 04 oxidierende Stoffe
- 16 10 01 wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 10 02 wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
- 16 10 03 wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 10 04 wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
- 16 11 01 Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 11 02J Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
- 16 11 03 andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 11 04J Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
- 16 11 05 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 11 06J Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
- 17 01 06J Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
- 17 02 04J Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche

- Stoffe verunreinigt sind
- 17 03 01J kohlenteeerhaltige Bitumengemische
- 17 03 03 Kohlenteeer und teeerhaltige Produkte
- 17 04 09 Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 17 04 10 Kabel, die Öl, Kohlenteeer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 17 05 03J Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
- 17 05 05J Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
- 17 05 07J Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
- 17 06 01 Dämmmaterial, das Asbest enthält
- 17 06 03J anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
- 17 08 01J Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 17 09 01 Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
- 17 09 02 Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
- 17 09 03J sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
- 18 01 02 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
- 18 01 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
- 18 01 06 Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 18 01 07 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
- 18 01 08 zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
- 18 01 10 Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
- 18 02 02 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
- 18 02 05 Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 18 02 06 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
- 18 02 07 zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
- 19 01 05 Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 19 01 06 wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
- 19 01 07 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 19 01 10 gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
- 19 01 11 Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 01 13 Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 19 01 14 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt
- 19 01 15 Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 19 01 16 Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
- 19 01 17 Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 01 18J Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
- 19 01 19J Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
- 19 01 99 Abfälle a. n. g.
- 19 02 04J vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
- 19 02 05 Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 02 06J Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
- 19 02 07 Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
- 19 02 08 flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 02 09 feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 02 10J brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
- 19 02 11 sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 02 99 Abfälle a. n. g.
- 19 03 04 als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle
- 19 03 05J stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
- 19 03 06 als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle B
- 19 03 07J verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen

19 04 01J	verglaste Abfälle
19 04 02	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 04 03	nichtverglaste Festphase
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
19 05 99J	Abfälle a.n.g.
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 04J	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 06J	Gärrückstand/-Schlammas aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 99	Abfälle a.n.g.
19 07 02	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
19 07 03	nbüA Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
19 08 06	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 07	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 08 08	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Olabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
19 08 10	Fett- und Ölmischungen aus Olabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 08 11	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 12J	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 13	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
19 08 14J	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 08 99	Abfälle a.n.g.
19 09 99	Abfälle a.n.g.
19 10 03J	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 04J	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 10 05	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten B
19 10 06J	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
19 11 01	gebrauchte Filtertone
19 11 02	Säureteere
19 11 03	wässrige flüssige Abfälle
19 11 04	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
19 11 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
19 11 07	Abfälle aus der Abgasreinigung
19 11 99	Abfälle a.n.g.
19 12 06	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 11	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 01	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02J	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 03	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 04J	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 13 05	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 06J	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
19 13 07	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten

19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen
2001 26	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 31	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 03 04	Fäkalschlamm

ANLAGE 2

Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind folgende Abfälle nach § 2 Abs. 4 der AES vom 17.12.2002 ausgenommen:

1. Bauabfälle,
2. Friedhofsabfälle, Garten- und Parkabfälle, soweit § 14 Abs. 1 nichts anderes bestimmt.
3. Abfälle aus Gewerbebetrieben und von Grundstücken nach § 9 Abs. 1 Satz 2, die hinsichtlich ihrer Art oder Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern eingesammelt werden können.
4. Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, wenn die haushaltsübliche Menge überschritten ist.
5. Sperrmüll im Sinne des § 5 Abs. 4, 5, 6, 10 und 12, wenn die haushaltsübliche Menge überschritten ist.
6. Abfälle von Grundstücken, für die eine Befreiung nach § 9 Abs. 3 oder 5 erteilt wurde.
7. Übrige Abfälle, die wegen ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit nicht befördert werden können.

ANLAGE 3.1

Benutzungsordnung für die Müllumschlaganlage Nenndorf

§ 1 Abfälle

Folgende Abfälle sind für das Umschlagen bzw. Zwischenlagern in der Anlage zugelassen:

1. Gemischte Siedlungsabfälle
2. Gemischte Bau- und Abbruchabfälle
3. Abfälle aus der Kanalreinigung (entwässert)
4. Asbesthaltige Baustoffe (verpackt in „Big-Bags“)
5. Altreifen
- 6 a) Papier, Pappe, Altglas, Altkleider, Schrott, alles sortenrein in haushaltsüblichen Kleinmengen einzuwerfen in die vorgesehenen Container
b) Papier und Pappe aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gegen Gebühr
7. a) Problemabfälle in Kleinmengen aus Haushaltungen
b) Sonderabfälle in Kleinmengen aus dem Gewerbe
8. Kompostierbare Abfälle in Kleinmengen (max. 500l/Tag)
9. Elektrogeräte in haushaltsüblicher Art und Menge

Folgende Abfälle sind nicht zugelassen:

1. Sämtliche Abfälle gem. § 2 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg vom 17.12.2002 in der z.Zt. gültigen Fassung,
2. Entwässerter Klärschlamm,
3. Abfälle aus der Kanalreinigung, sofern sie nicht ausreichend entwässert sind
4. Sieb- und Rechenrückstände
5. Asbestabfälle, sofern sie nicht
 - a) als Kleinmenge staubdicht verpackt,
 - b) als Großmenge in sogenannten „Big-Bags“ verpackt angeliefert werden,
6. Bauschutt, Boden

§ 2 Annahmebedingungen

Der Anlieferer hat die Abfälle im Eingangsbereich mittels der Anlieferungserklärung zu deklarieren. Der Abfallbeförderer unterliegt der Auskunftspflicht hinsichtlich der Herkunft der Abfälle. Bei der Anlieferung ist gem. der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise vom 10.09.1996 der sogenannte „vereinfachte Entsorgungsnachweis“ unaufgefordert bei der Annahmekontrolle vorzulegen. Das Entladen hat an der zugewiesenen Stelle zu erfolgen.

- (2) Die angelieferten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben des Entsorgers zu sortieren, zerkleinern, verpacken oder allgemein vorzubehandeln.

Problemabfälle aus Haushalten sind an der Annahmestelle nur in Anwesenheit eines Mitarbeiters der Müllumschlaganlage abzugeben. Es sind alle erforderlichen Angaben zum Stoff, zur Herkunft und zur Menge zu machen. Dies gilt sinngemäß auch für Sonderabfallkleinmengen aus dem Gewerbe.

- (4) Das Betriebspersonal der Müllumschlaganlage ist befugt, ausgeschlossene Abfälle von der Annahme zurückzuweisen. In Zweifelsfällen ist das Personal berechtigt, diese Anlieferungen getrennt zwischenzulagern und untersuchen zu lassen. Alle hierdurch entstehenden Kosten trägt der Anlieferer.

- (5) Die Annahmeverpflichtung für zugelassene Abfälle kann eingeschränkt werden, wenn der geordnete Betrieb der Müllumschlaganlage dies erfordert.

- (6) Sämtliche angelieferten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über.

Zugelassene Abfälle, die nicht im Landkreis Harburg angefallen sind, werden nicht angenommen.

§ 3 Entsorgungsgebühren

- (1) Die Entsorgungsgebühren sind von Daueranlieferern nach Erhalt eines Gebührenbescheides sofort zu entrichten.

- (2) Von Einzelanlieferern sind die Gebühren gegen Aushändigung eines Kassenbeleges oder einer Quittung sofort in bar zu bezahlen.

- (3) Die Annahmegerbühren sind in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 4 Allgemeine Anweisungen

- (1) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Rauchen und jeglicher Gebrauch von Feuer in den Bereichen der Umladehalle, der Problemabfallsammelstelle und der Containerrampe ist verboten.

Die Höchstgeschwindigkeit beträgt auf der Zufahrt und auf dem Gelände der Müllumschlaganlage 15 km/h.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind:

montags- freitags	7.30 – 15.30 Uhr	
mittwochs	15.30 – 19.00 Uhr	(nur für Privatanlieferer)

§ 6 Haftung

Die Benutzung der Müllumschlaganlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden wird keine Haftung übernommen.

Der Abfallanlieferer haftet für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Benutzungsordnung entstehen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 2 NLO in Verbindung mit § 26, Abs. 1, Nr. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg handelt, wer

1. entgegen § 1 Abs. 2 Abfälle anliefert, die von der Annahme auf der Müllumschlaganlage ausgeschlossen sind,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 nicht oder falsch deklarierte Abfälle anliefert,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 4 Abfälle nicht an der zugewiesenen Stelle entlädt,
4. entgegen § 3 Abs. 2 die Entsorgungsgebühr nicht sofort in bar bezahlt,
5. entgegen § 4 Abs. 1 den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge leistet,
6. entgegen § 4 Abs. 3 die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Zufahrt und auf dem Gelände der Müllumschlaganlage überschreitet.

ANLAGE 3.2

Benutzungsordnung für die Bauschuttdeponie Hittfeld

§ 1 Abfälle

Folgende Abfälle sind für die Annahme (Ziffer 1 - 8) und für die Behandlung (Ziffer 1 - 5) in der Anlage zugelassen:

1. Bauschutt (Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik)
2. Bitumengemische
3. Boden und Steine
4. Asbesthaltige Baustoffe (verpackt in Big Bags), nur nach Zuweisung durch die NGS
5. Baustoffe auf Gipsbasis
6. Holz (unbehandelt)
7. Kompostierbare Abfälle
8. Mineralien

Folgende Abfälle sind nicht zugelassen:

1. Sämtliche Abfälle gem. § 2 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg vom 17.12.2002 in der z.Zt. gültigen Fassung
2. Entwässerter Klärschlamm
3. Abfälle aus der Kanalreinigung
4. Rost- und Kesselasche
5. Straßenreinigungsabfälle
6. Gemischte Siedlungsabfälle
7. Gemischte Bau- und Abbruchabfälle
8. Asbesthaltige Baustoffe, sofern sie nicht in sog. „Big-Bags“ verpackt angeliefert werden
9. Problemabfälle und Sonderabfälle aus Haushalten und Gewerbe
10. Altreifen

Betreiber der Bauschuttdeponie ist die Firma Otto Dörner, Kieswerk Hittfeld GmbH & Co. KG, Lederstraße 24, 22525 Hamburg, als Dritter im Sinne des § 16 Abs. 1 des Krw-/AbfG für den Landkreis Harburg.

§ 2 Annahmebedingungen

- (1) Der Abfallbeförderer unterliegt der Auskunftspflicht hinsichtlich der Zusammensetzung und der Inhaltstoffe sowie der Herkunft der Abfälle.
Die gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 8 angelieferten Abfälle sind an der Anfallstelle voneinander zu trennen und getrennt zur Bauschuttdeponie anzuliefern. Inerte Abfälle sind von Holzabfällen getrennt zu halten. Das Entladen hat an der zugewiesenen Stelle zu erfolgen.

Das Betriebspersonal ist befugt, ausgeschlossene Abfälle von der Annahme zurückzuweisen.

- (3) Die Annahmeverpflichtung für zugelassene Abfälle kann eingeschränkt werden, wenn der geordnete Betrieb der Bauschuttdeponie dies erfordert.

Die Annahme von asbesthaltigen Baustoffen erfolgt nur nach vorheriger Terminabsprache.

§ 3 Entsorgungsentgelt

Für die Benutzung der Bauschuttdeponie sind privatrechtliche Entgelte nach einer gesonderten Entgeltordnung zu entrichten.

Von Einzelanlieferern sind die Entgelte gegen Aushändigung eines Kassenbeleges oder einer Quittung sofort in bar zu bezahlen.

§ 4 Allgemeine Anweisungen

Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

Die Höchstgeschwindigkeit beträgt auf der Zufahrt und auf dem Gelände der Bauschuttdeponie 30 km/h.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind:

montags - donnerstags	07.00 - 12.30 Uhr, 13.00 - 16.30 Uhr
freitags	07.00 - 12.30 Uhr, 13.00 - 16.00 Uhr

§ 6 Haftung

- (1) Die Benutzung der Bauschuttdeponie erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden wird keine Haftung übernommen.

- (2) Der Abfallanlieferer haftet für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Benutzungsordnung entstehen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 2 NLO in Verbindung mit § 26, Abs. 1, Nr. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg handelt, wer

1. entgegen § 1 Abs. 2 Abfälle anliefert, die von der Annahme auf der Bauschuttdeponie ausgeschlossen sind,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 Abfälle nicht getrennt voneinander anliefert,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 inerte Abfälle nicht von Holzabfällen getrennt hält,
4. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 4 Abfälle nicht an den zugewiesenen Stelle entlädt,
5. entgegen § 3 Abs. 2 die Entsorgungsgebühr nicht sofort in bar bezahlt,
6. entgegen § 4 Abs. 1 den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge leistet,
7. entgegen § 4 Abs. 2 die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Zufahrt und auf dem Gelände der Bauschuttdeponie überschreitet.

ANLAGE 3.3

Benutzungsordnung für die Müllannahmestelle und den Kompostplatz Drage

§ 1 Abfälle

Folgende Abfälle sind für die Annahme (Ziffer 1 - 6) und für die Behandlung (Ziffer 6) in der Anlage zugelassen:

1. Gemischte Siedlungsabfälle bis zu einer Menge von max. 2 m³
2. Gemischte Bau- und Abbruchabfälle bis zu einer Menge von max. 2 m³
3. a) Papier, Pappe, Altglas, Altkleider, Schrott, alles sortenrein in haushaltsüblichen Kleinmengen, einzuwerfen in die vorgesehenen Container
b) Papier und Pappe aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gegen Gebühr
4. Problemabfälle in Kleinmengen aus Haushaltungen
5. Elektrogeräte in haushaltsüblicher Art und Menge
6. Kompostierbare Abfälle

Folgende Abfälle sind nicht zugelassen:

1. Sämtliche Abfälle gem. § 2 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg vom 17.12.2002 in der z.Zt. gültigen Fassung
2. Sämtliche Abfälle gem. § 1 Nr. 1 Abs. 1 und 2, die die Menge von 2 m³ Anlieferung überschreiten
3. Entwässerter Klärschlamm
4. Abfälle aus der Kanalreinigung
5. Rost- und Kesselasche
6. Straßenreinigungsabfälle
7. Bauschutt, Boden
8. Asbesthaltige Baustoffe
9. Altreifen

§ 2 Annahmebedingungen

- (1) Der Abfallbeförderer unterliegt der Auskunftspflicht hinsichtlich der Herkunft der Abfälle. Die gem. § 1 Abs. 1 Nr. 6 angelieferten Abfälle müssen frei von Fremdstoffen (Papier, Kunststoff, Metall usw.) sein. Das Entladen hat an der zugewiesenen Stelle zu erfolgen.
- (2) Problemabfälle aus Haushalten sind an der Annahmestelle nur in Anwesenheit eines Mitarbeiters der Müllannahmestelle abzugeben. Es sind alle erforderlichen Angaben zum Stoff, zur Herkunft und zur Menge zu machen.
- (3) Das Betriebspersonal ist befugt, ausgeschlossene Abfälle von der Annahme zurückzuweisen.
- (4) Die Annahmeverpflichtung für zugelassene Abfälle kann eingeschränkt werden, wenn der geordnete Betrieb dies erfordert.
- (5) Sämtliche angelieferten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über.
- (6) Zugelassene Abfälle, die nicht im Landkreis Harburg angefallen sind, werden nicht angenommen.

§ 3 Entsorgungsgebühren

- (1) Die Entsorgungsgebühren sind von Daueranlieferern nach Erhalt eines Gebührenbescheides sofort zu entrichten.
- (2) Von Einzelanlieferern sind die Gebühren gegen Aushändigung eines Kassenbeleges oder einer Quittung sofort in bar zu bezahlen.
- (3) Die Annahmegebühren sind in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 4 Allgemeine Anweisungen

- (1) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Rauchen und jeglicher Gebrauch von Feuer ist in den Bereichen der Müllannahmestelle und der Problemabfallsammelstelle verboten.
- (3) Die Höchstgeschwindigkeit beträgt auf der Zufahrt 30 km/h und auf dem Gelände der Müllannahmestelle und des Kompostplatzes 15 km/h.
- (4) Das Betreten von Gebäuden, Sammelbecken und Schächten der Sickerwasserfassung ist Unbefugten nicht gestattet.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind:

montags	08.00 - 16.00 Uhr
mittwochs	08.00 - 16.00 Uhr
sonnabends	08.00 - 12.00 Uhr

§ 6 Haftung

Die Benutzung der Müllannahmestelle und des Kompostplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden wird keine Haftung übernommen.

Der Abfallanlieferer haftet für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Benutzungsordnung entstehen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 2 NLO in Verbindung mit § 26, Abs. 1, Nr. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg handelt, wer

1. entgegen § 1 Abs. 2 Abfälle anliefert, die von der Annahme auf der Müllannahmestelle und dem Kompostplatz ausgeschlossen sind,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 Abfälle mit Fremdstoffen anliefert,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 Abfälle nicht an der zugewiesenen Stelle entlädt,
4. entgegen § 3 Abs. 2 die Entsorgungsgebühr nicht sofort in bar bezahlt,
5. entgegen § 4 Abs. 1 den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge leistet,
6. entgegen § 4 Abs. 3 die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten auf der Zufahrt und auf dem Gelände der Anlage überschreitet,
7. entgegen § 4 Abs. 4 Gebäude, Sammelbecken und Schächte der Sickerwasserfassung betritt.



ANLAGE 3.4

Benutzungsordnung für den Kompostplatz Tostedt

§ 1 Abfälle

Folgende Abfälle sind für die Annahme (Ziffer 1 - 5) und für die Behandlung (Ziffer 5) in der Anlage zugelassen:

1. Gemischte Siedlungsabfälle bis zu einer Menge von 2 m³
2. Gemischte Bau- und Abbruchabfälle bis zu einer Menge von 2 m³
3. a) Papier, Pappe, Altglas, Altkleider, Schrott, alles sortenrein in haushaltsüblichen Kleinmengen einzuwerfen in die vorgesehenen Container
b) Papier und Pappe aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushalten gegen Gebühr
4. Elektrogeräte in haushaltsüblicher Art und Menge
5. Kompostierbare Abfälle

Folgende Abfälle sind nicht zugelassen:

1. Sämtliche Abfälle gem. § 2 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg vom 17.12.2002 in der z. zt. gültigen Fassung
2. Sämtliche Abfälle gem § 1 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, die die Menge von 2 m³ je Anlieferung überschreiten
3. Entwässerter Klärschlamm
4. Abfälle aus der Kanalreinigung
5. **Rost-** und Kesselasche
6. **Straßenreinigungsabfälle**
7. Bauschutt, Boden
8. Asbesthaltige Baustoffe
9. Altreifen

§ 2 Annahmebedingungen

- (1) Der Abfallbeförderer unterliegt der Auskunftspflicht hinsichtlich der Herkunft der Abfälle. Die gem. § 1 Abs. 1 Nr. 5 angelieferten Abfälle müssen frei von Fremdstoffen (Papier, Kunststoff, Metall usw.) sein. Das Entladen hat an der zugewiesenen Stelle zu erfolgen.

Das Betriebspersonal ist befugt, ausgeschlossene Abfälle von der Annahme zurückzuweisen.

Die Annahmeverpflichtung für zugelassene Abfälle kann eingeschränkt werden, wenn der geordnete Betrieb dies erfordert.

Sämtliche angelieferten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über

Zugelassene Abfälle, die nicht im Landkreis Harburg angefallen sind, werden nicht angenommen.

§ 3 Entsorgungsgebühren

Die Entsorgungsgebühren sind von Daueranlieferern nach Erhalt eines Gebührenbescheides sofort zu entrichten.

Von Einzelanlieferern sind die Gebühren gegen Aushändigung eines Kassenbeleges oder einer Quittung sofort in bar zu bezahlen.

- (3) Die Annahmegerbühren sind in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 4 Allgemeine Anweisungen

Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

- (2) Die Höchstgeschwindigkeit beträgt auf der Zufahrt 30 km/h und auf dem Gelände der Müllannahmestelle und des Kompostplatzes 15 km/h.
- (3) Das Betreten von Gebäuden, Sammelbecken und Schächten der Sickerwasserfassung ist Unbefugten nicht gestattet.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind:

dienstags und donnerstags	08.00 - 16.00 Uhr
Sonnabends	08.00 - 12.00 Uhr

§ 6 Haftung

Die Benutzung des Kompostplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden wird keine Haftung übernommen.

Der Abfallanlieferer haftet für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Benutzungsordnung entstehen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 2 NLO in Verbindung mit § 26, Abs. 1, Nr. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg handelt, wer

1. entgegen § 1 Abfälle anliefert, die nicht für die Annahme und für die Behandlung auf dem Kompostplatz zugelassen sind,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 Abfälle mit Fremdstoffen anliefert,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 Abfälle nicht an der zugewiesenen Stelle entlädt,
4. entgegen § 3 Abs. 2 die Entsorgungsgebühr nicht sofort in bar bezahlt,
5. entgegen § 4 Abs. 1 den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge leistet,
6. entgegen § 4 Abs. 2 die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten auf der Zufahrt und auf dem Gelände der Anlage überschreitet,
7. entgegen § 4 Abs. 3 Gebäude, Sammelbecken und Schächte der Sickerwasserfacsung betritt.

ANLAGE 3.5

Benutzungsordnung für die Wertstoff- und Müllannahmestelle Hanstedt

§ 1 Abfälle

Folgende Abfälle sind für die Annahme in der Anlage zugelassen:

1. Gemischte Siedlungsabfälle bis zu einer Menge von max. 2 m³
2. Gemischte Bau- und Abbruchabfälle bis zu einer Menge von max. 2 m³
3. a) Papier, Pappe, Altglas, Altkleider, Schrott, alles sortenrein in haushaltsüblichen Kleinmengen, einzuwerfen in die vorgesehenen Container
b) Papier und Pappe aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten gegen Gebühr
4. Elektrogeräte in handelsüblicher Art und Menge
5. Kompostierbare Abfälle in Kleinmengen (max. 500 l / Tag)

Folgende Abfälle sind nicht zugelassen:

1. Sämtliche Abfälle gem. § 2 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg vom 17.12.2002 in der z. zt. gültigen Fassung
2. Sämtliche Abfälle gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, die die Menge von 2 m³ je Anlieferung überschreiten. Abfälle gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 5, die die Menge von 500 l pro Tag überschreiten
3. Entwässerter Klärschlamm
4. Abfälle aus der Kanalreinigung
5. Rost- und Kesselasche
6. Straßenreinigungsabfälle
7. Bauschutt, Boden
8. Asbesthaltige Baustoffe
9. Altreifen

§ 2 Annahmebedingungen

Der Abfallbeförderer unterliegt der Auskunftspflicht hinsichtlich der Herkunft der Abfälle. Die gem. § 1 Abs. 1 Nr. 5 angelieferten Abfälle müssen frei von Fremdstoffen (Papier, Kunststoff, Metall usw.) sein. Das Entladen hat an der zugewiesenen Stelle zu erfolgen.

Das Betriebspersonal ist befugt, ausgeschlossene Abfälle von der Annahme zurückzuweisen.

Die Annahmeverpflichtung für zugelassene Abfälle kann eingeschränkt werden, wenn der geordnete Betrieb dies erfordert.

Sämtliche angelieferten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über.

Zugelassene Abfälle, die nicht im Landkreis Harburg angefallen sind, werden nicht angenommen.

§ 3 Entsorgunggebühren

Die Gebühren sind gegen Aushändigung eines Kassenbeleges oder einer Quittung sofort in bar zu bezahlen.

Die Annahmegebühren sind in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 4 Allgemeine Anweisungen

Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

Rauchen und jeglicher Gebrauch von Feuer ist in den Bereichen der Wertstoff- und Müllannahmestelle verboten.

Die Höchstgeschwindigkeit beträgt auf dem Gelände der Wertstoff- und Müllannahmestelle 15 km/h.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind:

montags	08.00 - 16.00 Uhr
mittwochs	08.00 - 16.00 Uhr
Sonnabends	08.00 - 12.00 Uhr

§ 6 Haftung

- (1) Die Benutzung der Wertstoff- und Müllannahmestelle erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden wird keine Haftung übernommen.
- (2) Der Abfallanlieferer haftet für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Benutzungsordnung entstehen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 2 NLO in Verbindung mit § 26, Abs. 1, Nr. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg handelt, wer

1. entgegen § 1 Abfälle anliefert, die von der Annahme auf der Wertstoff- und Müllannahmestelle ausgeschlossen sind,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 Abfälle mit Fremdstoffen anliefert,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 Abfälle nicht an der zugewiesenen Stelle entlädt,
4. entgegen § 3 Abs. 1 die Entsorgungsgebühr nicht sofort in bar bezahlt,
5. entgegen § 4 Abs. 1 den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge leistet,
6. entgegen § 4 Abs. 3 die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten auf dem Gelände der Anlage überschreitet.

Kleinmengen
besonders Überwachungsbedürftiger Abfälle,
 die nach § 18 Abs. 4 der AES vom 17.12.2002
 vom Landkreis angenommen werden:

Lfd. Nr.	Abf.Schl.-Nr.	Bezeichnung gem. AVV	Kurzbezeichnung (alphabetisch)
1	08 01 11	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Altfarben, Altlacke, nicht ausgehärtet
2	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	Altmedikamente
3	13 02 04	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Altöl
4	16 06 01	Bleibatterien	Autoakkus
5	16 01 13	Bremsflüssigkeiten	Bremsflüssigkeit
6	08 03 12	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Druckfarbenreste
7	16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Feinchemikalien, anorganisch, Feuerlöschpulver
8	16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Feinchemikalien organisch
9	15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter an g) Wischtücher und Schutzkleidung die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Feste fett- und olverschmutzte Betriebsmittel
10	09 01 01	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	Fotochemikalien
11	16 01 14	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Frostschutzmittel
12	13 07 01	Heizöl und Diesel	Heizöl und Diesel verunreinigt
13	03 02 02	chlororganische Holzschutzmittel	Holzschutzmittel
14	16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	Kondensatoren, PCB-haltig
15	15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Kunststoffballagen mit schädlichen Restinhalten
16	06 02 05	andere Basen	Laugen
17	06 04 04	quecksilberhaltige Abfälle	Leuchtstofflampen, gerade Form
18	06 04 04	quecksilberhaltige Abfälle	Leuchtstofflampen, Sonderformen

Lfd. Nr.	Abf.Schl.-Nr.	Bezeichnung gem. AVV	Kurzbezeichnung (alphabetisch)
19	07 06 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Lösemittel, halogenhaltig
20	1501 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Metallemballagen mit schädlichen Restinhalten
21	13 05 07	öliges Wasser aus Öl-/ Wasser-abscheidern	Öl-Wasser-Gemische
22	06 13 01	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
23	060404	quecksilberhaltige Abfälle	Quecksilberschrott
24	06 01 02	Salzsäure	Salzsäure
25	0601 06	andere Säuren	(Andere) Säuren, Beizen
26	0601 01	Schwefelsäure und schweflige Säure	Schwefelsäure
27	16 05 04	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	Spraydosen

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg (Abfallgebührensatzung – AGS)

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Nieders. Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 467), zuletzt geändert durch Art. 44 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) i.V.m. § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) und § 25 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Harburg (AES) hat der Kreistag des Landkreises Harburg in seiner Sitzung am 17.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

I

- § 1 Grundsatz
- § 2 Regelgebühren
- § 3 Zusatzgebühren
- § 4 Gebühren bei Selbstanlieferung
- § 5 Beginn, Änderung und Ende der Gebührenpflicht
- § 6 Gebührenpflichtige
- § 7 Heranziehung und Fälligkeit
- § 8 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen
- § 9 Billigkeitsregelung
- § 10 Auskunft- und Anzeigepflicht
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Schlußvorschriften, Inkrafttreten
Anlagen

§ 1 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung im Sinne des § 1 Abs. 1-3 AES erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren. Die Satzung gilt nicht für die Inanspruchnahme der gesonderten Einrichtung der Bauschuttdeponie Hittfeld.

§ 2 Regelgebühren

- (1) Regelgebühren sind Grund- und Volumengebühren.
- (2) Zur Deckung eines Teils der unveränderlichen Kosten der Abfallentsorgung wird eine Grundgebühr für jeden der auf einem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter erhoben.

Die Grundgebühr beträgt je Abfallbehälter jährlich 26,00 EURO.

- (3) Zusätzlich zur Grundgebühr wird in Abhängigkeit vom nutzbaren Volumen der auf einem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter (§ 4 Abs. 1 AES) und vom Abfuhrhythmus eine Volumengebühr erhoben. Diese Gebühr berechnet sich nach der Literzahl des je Woche nutzbaren Abfallbehältervolumens, wird also bei zweiwöchentlicher Leerung nur mit der Hälfte des nutzbaren Volumens angesetzt.

Die Volumengebühr beträgt je Liter/Woche jährlich 3,67 EURO.

- (4) Die Gebühren nach § 2 Abs. 2 - 3 schließen die Aufwendungen für die regelmäßige Entsorgung getrennt gesammelter Abfälle nach §§ 14 - 18, 21 AES ein.

§ 3 Zusatzgebühren

- (1) Änderungen des Abfallbehältervolumens sind gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt
 - a) für die Änderung von Zahl oder Größe der Abfallbehälter 15,34 EURO je Tauschvorgang; diese Gebühr kann das mit der Durchführung der Änderung beauftragte Unternehmen im Auftrag des Landkreises erheben.
 - b) für die Änderung des Füllgrads der Abfallbehälter 7,67 EURO je Änderung.

Die erste Änderung des Abfallbehältervolumens nach einem Wechsel des Gebührenpflichtigen sowie die Bestellung von Abfallbehältern zum erstmaligen Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Harburg sind gebührenfrei.

- (2) Bei wöchentlicher Zusatzentleerung von Abfallbehältern wird über die Gebühren nach § 2 Abs. 3 hinaus folgende Gebühr berechnet:
 - a) je 60 l-, 80 l-, 120 l-, 240 l- und 360 l-Abfallbehälter jährlich 159,52 EURO
 - b) je 1.100 l-Abfallbehälter jährlich 312,40 EURO

Für die Berechnung gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

- (3) Die Gebühren für den Beistellsack betragen 4,20 EURO je Beistellsack.

- (4) Die Gebühren für die Grünabfallentsorgung betragen
- a) 0,72 EURO je Grünabfallsack
 - b) 0,79 EURO je Wertstoffschnur für Baum- und Strauchschnittbündel.
- (5) Ergibt sich bei der Entsorgung von Grundstücken ein Mehraufwand, wie z.B. in den Fällen der §§ 13 Abs. 5 Satz 3, 24 AES, werden die zusätzlichen Kosten nach folgenden Gebührensätzen berechnet:
- a) Personalkosten 28,12 EURO/Std.
 - b) Fahrzeugeinsatz 51,13 EURO/Std.

Diese Gebühr kann das mit der Durchführung der Maßnahme beauftragte Unternehmen im Auftrag des Landkreises erheben.

§ 4 Gebühren bei Selbstanlieferung

Bei Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung oder Verwertung erhebt der Landkreis Gebühren in Abhängigkeit von der angelieferten Abfallmenge. Die Gebühren werden nach den Tarifen der anliegenden Tariflisten 1 (Selbstanlieferer) und 2 (Problemabfälle und Sonderabfallkleinmengen) berechnet. Die Listen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Beginn, Änderung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluß des Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung. Der Anschluß erfolgt grundsätzlich mit Ausgabe des Abfallbehälters. In besonderen Fällen entsteht die Gebührenpflicht mit der nachgewiesenen Benutzung, für den Beistellsack, den Grünabfallsack und die Wertstoffschnur für Bündel bei Erwerb.
Bei Selbstanlieferung (§ 4) entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung in der Entsorgungsanlage, in allen anderen Fällen mit der Übergabe des Abfalls an den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte.
- (2) Der Tag des Beginns der Abfallentsorgung wird voll berechnet. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses wird der Tag der Beendigung nicht berechnet.
- (3) Änderungen des Abfallbehältervolumens werden grundsätzlich ab Eingang der schriftlichen Bestellung beim Landkreis berücksichtigt, soweit die Änderung des Abfallbehältervolumens nicht ausdrücklich zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll. Bei einer Erhöhung des Abfallbehältervolumens durch Änderung von Zahl oder Größe der Abfallbehälter ist das Datum der Behälterauslieferung maßgeblich. Für die Berechnung gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald die Anschlußpflicht entfällt und alle Abfallbehälter zurückgegeben worden sind.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht entsprechend § 5 Abs. 2 auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Melden der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren für die Zeit von dem Rechtsübergang bis zum Ende des Monats, in dem der Landkreis Kenntnis von dem Rechtsübergang erhält.
- (4) Neben dem Gebührenpflichtigen haften für die Zahlung der Benutzungsgebühren auch die aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung oder Nutzung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen (angeschlossene Wohnungen, Geschäftsräume usw.) Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile, es sei denn, daß sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Grundstückseigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch den Landkreis bereits genügt haben.
- (5) Die Zahlungspflicht des Gebührenpflichtigen wird nicht davon berührt, daß er aufgrund der bestehenden Vorschriften berechtigt ist, die Gebühren ganz oder teilweise auf Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte umzulegen.
- (6) Gebührenpflichtig bei Selbstanlieferung ist der Anlieferer, in Fällen nach § 3 Abs. 3 und Abs. 4 der Erwerber.

§ 7 Entstehung der Gebührenschild, Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit dem in § 5 Abs. 1 geregelten Zeitpunkt, im übrigen aber am Anfang eines jeden Jahres für das Kalenderjahr (Erhebungszeitraum). Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und können zusammen mit anderen Abgaben sowie auch für künftige Kalenderjahre angefordert werden, wenn die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 NKAG vorliegen.
- (2) Gebühren für einen zurückliegenden Erhebungszeitraum sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, für das laufende Kalenderjahr je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Gebührenänderungen im laufenden Kalenderjahr werden zu gleichen Teilen zu den verbliebenen Fälligkeitsterminen fällig. Überzahlungen werden verrechnet bzw. erstattet. Der Landkreis kann Überzahlungen auch mit anderen ihm geschuldeten und fälligen Abgaben verrechnen.
- (3) Die Gebühren für Selbstanlieferung werden mit der Anlieferung fällig, in Fällen nach § 8 AES mit Überlassung des Abfalls, in Fällen nach § 3 Abs. 3 und Abs. 4 mit Ausgabe des Beistellsackes, des Grünabfallsackes oder der Wertstoffschnur für Bündel.

§ 8 Gebührenpflicht bei Betriebsstörungen

Betriebsstörungen sowie Ausfall der Abfallentsorgung durch höhere Gewalt lassen die Gebührenpflicht unberührt.

§ 9 Billigkeitsregelung

Der Gebührenpflichtige kann beim Landkreis beantragen, daß die Benutzungsgebühren niedriger festgesetzt werden, daß einzelne Bemessungsgrundlagen, die die Gebühren erhöhen, bei der Festsetzung der Gebühren unberücksichtigt bleiben oder daß Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen werden, weil die Erhebung der Gebühr oder deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Über den Antrag hat der Landkreis nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 Nr. 4 b, Nr. 5 a des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit §§ 163 Abs. 1 Satz 1 und 3, 227 Abs. 1 der Abgabenordnung nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

§ 10 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Landkreis jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderlich ist.
- (2) Der Landkreis kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. § 11 AES gilt entsprechend.
- (3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Landkreis sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunfts- und Anzeigepflichtigen nach § 10 der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO geahndet werden.

§ 12 Schlußvorschriften, Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung gilt für den Landkreis Harburg mit Ausnahme des Gebietes der Gemeinde Salzhäusen, ohne die Ortsteile Luhmühlen, Oelstorf und Putensen.
- (2) Diese Satzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt ist die Gebührensatzung für die Abfallentsorgung vom 17.12.1998 (Amtsblatt des Landkreises S. 1301) in der für die Erhebungszeiträume jeweils geltenden Fassung nur noch auf Veranlagungen anzuwenden, die sich auf vor dem 01.01.2003 liegende Erhebungszeiträume beziehen.

Winsen (Luhe), 17.12.2002

Landkreis Harburg


Norbert Böhlke
Landrat




i. V. Axel Gedaschko
Erster Kreisrat

Anlagen

TARIFLISTE 1

zu beseitigende und zu verwertende Abfälle

Lfd. Nr.	Abf.Schl.-Nr.	Bezeichnung gem. A W	Kurzbezeichnung	Gebühren für Selbstanlieferer
1	200201	Kompostierbare Abfälle	Buschwerk. Strauchschnitt. Grasschnitt. Laub, Friedhofsabfall Stubben, Stämme	12.00 EUR/m ³ 30,00 EUR/m³
2	200201	Kompostierbare Abfälle (eine Kleinmengenanlieferung bis max. 0,5 m ³ /d)	(ausgenommen Stubben, Stämme)	
3	200301	Gemischte Siedlungsabfälle	Hausmüll, Sperrmüll, gewerbl. Abfälle	188,00 EUR/Mg
4	200301	Gemischte Siedlungsabfälle (Kleinmengen bis 2 m ³)	Siehe lfd. Nr. 3	3,50 EUR/angef. 100 l
5	170701	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	Baustellenabfälle	188,00 EUR/Mg
6	170701	Gemischte Bau- u. Abbruchabfälle (Kleinmengen bis 2 m ³)	Baustellenabfälle Bauschutt	3,50 EUR/angef. 100 l
7	200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	Kanalreinigungsrückstände	188,00 EUR/Mg
8	190801	Sieb- u. Rechenrückstände	Rechengut	168,00 EUR/Mg
9	170504	Boden und Steine, mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	Aushub aus Altablagerungen (bei Selbstanl. zur Deponie Hillern)	80,00 EUR/Mg
10	191209	Mineralien	Mineral. Reststoffe, die aufgrund Ihrer Be- schaffenheit und Menge für eine Verwertung auf der Deponie geeignet sind, sofern Bedarf besteht und freie Lagerkapazität vorhanden ist (bei Selbstanl. zur Deponie Hillern)	6,00 EUR/Mg
11	190112	Rost- u. Kesselaschen sowie Schlacken mit Aus- nahme derjenigen, die unter 190111 fallen	Holzasche	158,00 EUR/Mg
12	170605		Baustoffe auf Asbestbasis	

Lfd. Nr.	Abf.Schl.-Nr.	Bezeichnung gem. AVV	Kurzbezeichnung	Gebühren für Selbstanlieferer
13	160103	Altreifen	Motorradreifen PKW-Reifen o. Felge PKW-Reifen m. Felge LKW-Reifen o. Felge LKW-Reifen m. Felge Ackerschlepperreifen	0,60 EUR/Stck. 1,30 EUR/Stck. 2,40 EUR/Stck. 4,80 EUR/Stck. 11,20 EUR/Stck. 24,00 EUR/Stck.
14	200101	Papier und Pappe (aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen)	Altpapier	2,50 EUR/angef. 500 l

TARIFLISTE 2

- a) Problemabfälle, soweit diese die haushaltsübliche Kleinmenge von 50 kg bzw. 50 l pro Haushalt / Jahr überschreiten (§ 5 Abs. 8 AES)
- b) Sonderabfall-Kleinmengen (§ 5 Abs. 9 AES)

Lfd. Nr.	Abf.Schl.-Nr.	Bezeichnung gem. AVV	Kurzbezeichnung (alphabetisch)	Gebühren für Selbstanlieferer in EURO pro kg oder Stück
1	08 01 11	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Altfarben, Altlacke, nicht ausgehärtet	0,50 / kg
2	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	Altmedikamente	0,70 / kg
3	13 02 04	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Altöl	0,20 / kg
4	16 06 01	Bleibatterien	Autoakkus	0,50 / Stück
5	16 01 13	Bremsflüssigkeiten	Bremsflüssigkeit	0,40 / kg
6	08 03 12	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Druckfarbenreste	0,50 / kg
7	16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Feinchemikalien, anorganisch, Feuerlöschpulver	1,30 / kg
8	16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Feinchemikalien, organisch	1,30 / kg
9	15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel	0,30 / kg
10	09 01 01	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	Fotochemikalien	0,40 / kg
11	16 01 14	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Frostschutzmittel	0,50 / kg
12	13 07 01	Heizöl und Diesel	Heizöl und Diesel, verunreinigt	0,80 / kg

Lfd. Nr.	Abf.Schl.-Nr.	Bezeichnunggem. A W	Kurzbezeichnung (alphabetisch)	Gebühren für Selbstanlieferer in EURO pro kg oder Stück
13	03 02 02	chlororganische Holzschutzmittel	Holzschutzmittel	0,90 / kg
14	16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	Kondensatoren, PCB-haltig	0,60 / kg
15	15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Kunststoffemballagen mit schädlichen Restinhalten	0,60 / kg
16	06 02 05	andere Basen	Laugen	1,00 / kg
17	06 04 04	quecksilberhaltige Abfälle	Leuchtstofflampen, gerade Form	0,20 / Stück
18	06 04 04	quecksilberhaltige Abfälle	Leuchtstofflampen, Sonderformen	0,40 / Stück
19	07 06 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Lösemittel, halogenhaltig	0,80 / kg
20	15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Metallemballagen mit schädlichen Restinhalten	0,30 / kg
21	13 05 07	öliges Wasser aus Öl-/ Wasser-abscheidern	Öl-Wasser-Gemische	0,40 / kg
22	06 13 01	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	1,10 / kg
23	06 04 04	quecksilberhaltige Abfälle	Quecksilberschrott	15,00 / kg
24	06 01 02	Salzsäure	Salzsäure	1,00 / kg
25	06 01 06	andere Säuren	(Andere) Säuren, Beizen	1,00 / kg
26	06 01 01	Schwefelsäure und schweflige Säure	Schwefelsäure	1,00 / kg
27	16 05 04	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	Spraydosen	1,00 / kg

Satzung über die Abfallentsorgung im Versuchsgebiet Salzhausen (Abfallentsorgungssatzung Versuchsgebiet – AES Versuchsgebiet)

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 57 der Verordnung vom 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785), in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 467), zuletzt geändert durch Art. 44 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Kreistag des Landkreises Harburg in seiner Sitzung am 17.12.2002 zur Durchführung eines Modellversuchs zur Abrechnung der Hausmüllgebühren nach Entleerungshäufigkeit mittels Abfallbehälter-Identifikationssystem (Ident-System) in der Gemeinde Salzhausen (ohne die Ortsteile Luhmühlen, Oelstorf und Putensen) folgende Satzung über die Abfallentsorgung im Versuchsgebiet beschlossen:

Artikel 1

Diese Satzung gilt nur für das Gebiet der Gemeinde Salzhausen, ohne die Ortsteile Luhmühlen, Oelstorf und Putensen, in dem ein Modellversuch zur Abrechnung der Hausmüllgebühren nach Entleerungshäufigkeit mittels eines Abfallbehälter-Identifikationssystem (Ident-System) durchgeführt wird. Für das Gebiet des Modellversuchs gilt die Abfallentsorgungssatzung vom 17.12.2002, soweit in Artikel 2 dieser Satzung keine anderen Regelungen getroffen werden.

Artikel 2

§ 23 der Abfallentsorgungssatzung wird für das Gebiet des Modellversuches wie folgt geändert:

Abs. 2 entfällt.

Hinter Abs. 8 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Bis zum Eingang der schriftlichen Anzeige beim Landkreis haftet der Anschlusspflichtige auch für die aufgrund der Nutzung des Abfallbehälters nach der Gebührensatzung des Landkreises zu veranlagenden Benutzungsgebühren.“

Artikel 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

Winsen (Luhe), 17.12.2002

Landkreis Harburg


Norbert Böhlke
Landrat



c 
Axel Gedaschko
Erster Kreisrat

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung
im Versuchsgebiet Salzhausen
(Abfallgebührensatzung Versuchsgebiet – AGS Versuchsgebiet)

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Nieders. Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 467), zuletzt geändert durch Art. 44 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) i.V.m. § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) und §§ 10 und 25 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Harburg (AES) hat der Kreistag des Landkreises Harburg in seiner Sitzung am 17.12.2002 zur Durchführung eines Modellversuchs zur Abrechnung der Hausmüllgebühren nach Entleerungshäufigkeit mittels Abfallbehälter-Identifikationssystem (Ident-System) in der Gemeinde Salzhausen (ohne die Ortsteile Luhmühlen, Oelstorf und Putensen) folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Versuchsgebiet beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Grundsatz
§ 2	Regelgebühren
§ 3	Zusatzgebühren
§ 4	Gebühren bei Selbstanlieferung
§ 5	Beginn, Änderung und Ende der Gebührenpflicht
§ 6	Gebührenpflichtige
§ 7	Heranziehung und Fälligkeit
§ 8	Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen
§ 9	Billigkeitsregelung
§ 10	Auskunfts- und Anzeigepflicht
§ 11	Ordnungswidrigkeiten
§ 12	Schlussvorschriften, Inkrafttreten Anlagen

§ 1 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung im Sinne des § 1 Abs. 1-3 AES erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren. Die Satzung gilt nicht für die Inanspruchnahme der gesonderten Einrichtung der Bauschuttdeponie Hittfeld.

§ 2 Regelgebühren

- (1) Regelgebühren sind Grund- und Leerungsgebühren
- (2) Zur Deckung eines Teils der unveränderlichen Kosten der Abfallentsorgung wird eine Grundgebühr für jeden der auf einem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter erhoben.

Die Grundgebühr beträgt je Abfallbehälter jährlich 26,00 EURO.

- (3) Zusätzlich zur Grundgebühr wird in Abhängigkeit von der Größe der auf einem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter (§ 4 Abs. 1 AES) und der Anzahl der Leerungen eine Leerungsgebühr erhoben.

Die Leerungsgebühr je Leerung beträgt für:

60-Liter-Abfallbehälter	4,23 EURO
80-Liter-Abfallbehälter	5,64 EURO
120-Liter-Abfallbehälter	8,47 EURO
240-Liter-Abfallbehälter	16,93 EURO
1100-Liter-Abfallbehälter	77,60 EURO

Leerungen im Zusammenhang mit dem Tausch eines Abfallbehälters sind gebührenpflichtig.

- (4) Die Gebühren nach § 2 Abs. 2 - 3 schließen die Aufwendungen für die regelmäßige Entsorgung getrennt gesammelter Abfälle nach §§ 14 - 18, 21 AES ein.

§ 3 Zusatzgebühren

- (1) Änderungen von Zahl oder Größe der Abfallbehälter sind gebührenpflichtig. Die erste Änderung von Zahl oder Größe der Abfallbehälter nach einem Wechsel des Gebührenpflichtigen sowie die Bestellung von Abfallbehältern zum erstmaligen Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Harburg sind gebührenfrei.
Im ersten Jahr nach der Einführung eines Abfallbehälteridentifikationssystems ist die erste Änderung von Zahl oder Größe der Abfallbehälter je Grundstück gebührenfrei.

Die Gebühr beträgt 15,34 EURO je Tauschvorgang.

- (2) Bei wöchentlicher Zusatzentleerung von Abfallbehältern wird über die Gebühren nach § 2 Abs. 3 hinaus folgende Gebühr berechnet:

a) je 60 l-, 80 l-, 120 l-, 240 l- und 360 l-Abfallbehälter jährlich 159,52 EURO

b) je 1.100 l-Abfallbehälter jährlich 312,40 EURO

Für die Berechnung gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

- (3) Die Gebühren für den Beistellsack betragen 4,20 EURO je Beistellsack.

- (4) Die Gebühren für die Grünabfallentsorgung betragen
- a) 0,72 EURO je Grünabfallsack
 - b) 0,79 EURO je Wertstoffschnur für Baum- und Strauchschnittbündel.
- (5) Ergibt sich bei der Entsorgung von Grundstücken ein Mehraufwand, wie z.B. in den Fällen der §§ 13 Abs. 5 Satz 3, 24 AES, werden die zusätzlichen Kosten nach folgenden Gebührensätzen berechnet:
- a) Personalkosten 28,12 EURO/Std.
 - b) Fahrzeugeinsatz 51,13 EURO/Std.

Diese Gebühr kann das mit der Durchführung der Maßnahme beauftragte Unternehmen im Auftrag des Landkreises erheben.

§ 4 Gebühren bei Selbstanlieferung

Bei Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung oder Verwertung erhebt der Landkreis Gebühren in Abhängigkeit von der angelieferten Abfallmenge. Die Gebühren werden nach den Tarifen der anliegenden Tariflisten 1 (Selbstanlieferer) und 2 (Problemabfälle und Sonderabfallkleinmengen) berechnet. Die Listen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Beginn, Änderung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluß des Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung. Der Anschluß erfolgt grundsätzlich mit Ausgabe des Abfallbehälters. In besonderen Fällen entsteht die Gebührenpflicht mit der nachgewiesenen Benutzung, für den Beistellsack, den Grünabfallsack und die Wertstoffschnur für Bündel bei Erwerb.
Bei Selbstanlieferung (§ 4) entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung in der Entsorgungsanlage, in allen anderen Fällen mit der Übergabe des Abfalls an den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte.
- (2) Der Tag des Beginns der Abfallentsorgung wird voll berechnet. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses wird der Tag der Beendigung nicht berechnet.
- (3) Änderungen von Zahl oder Größe der Abfallbehälter werden ab dem Datum der Behälterbereitstellung berücksichtigt. Für die Berechnung gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald die Anschlußpflicht entfällt und alle Abfallbehälter zurückgegeben worden sind.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht entsprechend § 5 Abs. 2 auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Melden der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren für die Zeit von dem Rechtsübergang bis zum Ende des Monats, in dem der Landkreis Kenntnis von dem Rechtsübergang erhält.
- (4) Neben dem Gebührenpflichtigen haften für die Zahlung der Benutzungsgebühren auch die aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung oder Nutzung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen (angeschlossene Wohnungen, Geschäftsräume usw.) Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile, es sei denn, daß sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Grundstückseigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch den Landkreis bereits genügt haben.
- (5) Die Zahlungspflicht des Gebührenpflichtigen wird nicht davon berührt, daß er aufgrund der bestehenden Vorschriften berechtigt ist, die Gebühren ganz oder teilweise auf Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte umzulegen.
- (6) Gebührenpflichtig bei Selbstanlieferung ist der Anlieferer, in Fällen nach § 3 Abs. 3 und Abs. 4 der Erwerber.

§ 7 Entstehung der Gebührenschild, Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Soweit die Gebührenpflicht endet (§§ 5 Abs. 4 und 6 Abs. 2), entsteht die Gebührenschild mit dem in § 5 Abs. 2 geregeltem Zeitpunkt. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und könnten zusammen mit anderen Abgaben sowie auch für künftige Kalenderjahre angefordert werden, wenn die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 NKAG vorliegen.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom Landkreis durch Bescheid nach der Leerungshäufigkeit je Abfallbehälter des Vorjahres festgesetzt; hiervon kann in begründeten Fällen abgewichen werden. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, wird für jeden noch nicht vollendeten Monat eine Leerung für die Ermittlung der Abschlagszahlungen zugrundegelegt.
Für die erstmalige Festsetzung der Abschlagszahlungen nach Einführung einer leerungsabhängigen Volumengebühr wird das Abfallbehältervolumen des Vorjahres zugrundegelegt.

- (4) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Abrechnung nach Ablauf des Erhebungszeitraums werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.02. des auf den abzurechnenden Erhebungszeitraum folgenden Jahres fällig; ansonsten werden Gebühren für einen zurückliegenden Zeitraum innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Überzahlungen werden verrechnet bzw. erstattet.
Eine Verrechnung kann seitens des Landkreises auch mit anderen ihm geschuldeten und fälligen Forderungen vorgenommen werden.
- (5) Die Gebühren für Selbstanlieferung werden mit der Anlieferung fällig, in Fällen nach § 8 AES mit Überlassung des Abfalls, in Fällen nach § 3 Abs. 3 und Abs. 4 mit Ausgabe des Beistellsackes, des Grünabfallsackes oder der Wertstoffschnur für Bündel.

§ 8 Gebührenpflicht bei Betriebsstörungen

Betriebsstörungen sowie Ausfall der Abfallentsorgung durch höhere Gewalt lassen die Gebührenpflicht unberührt.

§ 9 Billigkeitsregelung

Der Gebührenpflichtige kann beim Landkreis beantragen, daß die Benutzungsgebühren niedriger festgesetzt werden, daß einzelne Bemessungsgrundlagen, die die Gebühren erhöhen, bei der Festsetzung der Gebühren unberücksichtigt bleiben oder daß Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen werden, weil die Erhebung der Gebühr oder deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Über den Antrag hat der Landkreis nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 Nr. 4 b, Nr. 5 a des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit §§ 163 Abs. 1 Satz 1 und 3, 227 Abs. 1 der Abgabenordnung nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

§ 10 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Landkreis jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderlich ist.
- (2) Der Landkreis kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen. § 11 AES gilt entsprechend.
- (3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Landkreis sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichtigen nach § 10 der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO geahndet werden.

§ 12 Schlußvorschriften, Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung gilt nur für das Gebiet der Gemeinde Salzhausen, ohne die Ortsteile Luhmühlen, Oelstorf und Putensen.
- (2) Diese Satzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt ist die Gebührensatzung für die Abfallentsorgung vom 17.12.1998 (Amtsblatt des Landkreises S. 1301) in der für die Erhebungszeiträume jeweils geltenden Fassung nur noch auf Veranlagungen anzuwenden, die sich auf vor dem 01.01.2003 liegende Erhebungszeiträume beziehen.

Winsen (Luhe), 17.12.2002

Landkreis Harburg


Norbert Böhlke
Landrat




Axel Gedaschko
Erster Kreisrat

Anlagen

TARIFLISTE 1

zu beseitigende und zu verwertende Abfälle

Lfd. Nr.	Abf.Schl.-Nr.	Bezeichnung gem. A W	Kurzbezeichnung	Gebühren für Selbstanlieferer
1	200201	Kompostierbare Abfälle	Buschwerk, Strauchschnitt, Grasschnitt, Laub, Friedhofsabfall Stubben, Stämme	12,00 EUR/m ³ 30,00 EUR/m ³
2	200201	Kompostierbare Abfälle (eine Kleinmengenanlieferung bis max 0,5 m ³ /d)	Siehe lfd. Nr. 1 (ausgenommen Stubben, Stämme)	1,50 EUR/Anl.
3	200301	Gemischte Siedlungsabfälle	Hausmüll, Sperrmüll, gewerbl. Abfälle	188,00 EUR/Mg
4	200301	Gemischte Siedlungsabfälle (Kleinmengen bis 2 m ³)	Siehe lfd. Nr. 3	3,50 EUR/angef. 100l
5	170701	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	Baustellenabfälle	188,00 EUR/Mg
6	170701	Gemischte Bau- u. Abbruchabfälle (Kleinmengen bis 2 m ³)	Baustellenabfälle Bauschutt	3,50 EUR/angef. 100l
7	200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	Kanalreinigungsrückstände	188,00 EUR/Mg
8	190801	Sieb- u. Rechenrückstände	Rechengut	168,00 EUR/Mg
9	170504	Boden und Steine, mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	Aushub aus Altablagerungen (bei Selbstanl. zur Deponie Hillern)	80,00 EUR/Mg
10	191209	Mineralien	Mineral. Reststoffe, die aufgrund Ihrer Beschaffenheit und Menge für eine Verwertung auf der Deponie geeignet sind, sofern Bedarf besteht und freie Lagerkapazität vorhanden ist (bei Selbstanl. zur Deponie Hillern)	6,00 EUR/Mg
11	190112	Rost- u. Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111 fallen	Holzasche	158,00 EUR/Mg
12	170605	Asbesthaltige Baustoffe (Kleinmengen bis max. 20 t/a)	Baustoffe auf Asbestbasis	93,00 EUR/Mg

Lfd. Nr.	Abf.Schl.-Nr.	Bezeichnung gem. AVV	Kurzbezeichnung	Gebühren für Selbstanlieferer
13	160103	Altreifen	Motorradreifen PKW-Reifen o. Felge PKW-Reifen m. Felge LKW-Reifen o. Felge LKW-Reifen m. Felge Ackerschlepperreifen	0,60 EUR/Stck. 1,30 EUR/Stck. 2,40 EUR/Stck. 4,80 EUR/Stck. 11,20 EUR/Stck. 24,00 EUR/Stck.
14	200101	Papier und Pappe (aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen)	Altpapier	2,50 EUR/angef. 500 l

TARIFLISTE 2

- a) Problemabfälle, soweit diese die haushaltsübliche Kleinmenge von 50 kg bzw. 50 l pro Haushalt/ Jahr überschreiten (§ 5 Abs. 8 AES)
- b) Sonderabfall-Kleinmengen (§ 5 Abs. 9 AES)

Lfd. Nr.	Abf.Schl.-Nr.	Bezeichnung gem. AVV	Kurzbezeichnung (alphabetisch)	Gebühren für Selbstanlieferer in EURO pro kg oder Stück
1	08 01 11	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Altfarben, Altlacke, nicht ausgehärtet	0,50 / kg
2	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	Altmedikamente	0,70 / kg
3	13 02 04	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Altöl	0,20 / kg
4	16 06 01	Bleibatterien	Autoakkus	0,50 / Stück
5	16 01 13	Bremsflüssigkeiten	Bremsflüssigkeit	0,40 / kg
6	08 03 12	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Druckfarbenreste	0,50 / kg
7	16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Feinchemikalien, anorganisch, Feuerlöschpulver	1,30 / kg
8	16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Feinchemikalien, organisch	1,30 / kg
9	15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Feste fett- und överschmutzte Betriebsmittel	0,30 / kg
10	09 01 01	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	Fotochemikalien	0,40 / kg
11	16 01 14	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Frostschutzmittel	0,50 / kg
12	13 07 01	Heizöl und Diesel	Heizöl und Diesel, verunreinigt	0,80 / kg

Lfd. Nr.	Abf.Schl.-Nr.	Bezeichnung gem. AVV	Kurzbezeichnung (alphabetisch)	Gebühren für Selbstanlieferer in EURO pro kg oder Stück
13	03 02 02	chlororganische Holzschutzmittel	Holzschutzmittel	0,90 / kg
14	16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	Kondensatoren, PCB-haltig	0,60 / kg
15	1501 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Kunststoffemballagen mit schädlichen Restin- halten	0,60 / kg
16	06 02 05	andere Basen	Laugen	1,00 / kg
17	06 04 04	quecksilberhaltige Abfälle	Leuchtstofflampen, gerade Form	0,20 / Stück
18	06 04 04	quecksilberhaltige Abfälle	Leuchtstofflampen, Sonderformen	0,40 / Stück
19	07 06 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkei- ten und Mutterlaugen	Lösemittel, halogenhaltig	0,80 / kg
20	1501 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Metallemballagen mit schädlichen Restinhalten	0,30 / kg
21	13 05 07	öliges Wasser aus Öl-/ Wasser-abscheidern	Öl-Wasser-Gemische	0,40 / kg
22	06 13 01	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutz- mittel und andere Biozide	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	1,10 / kg
23	06 04 04	quecksilberhaltige Abfälle	Quecksilberschrott	15,00 / kg
24	0601 02	Salzsäure	Salzsäure	1,00 / kg
25	0601 06	andere Säuren	(Andere) Säuren, Beizen	1,00 / kg
26	0601 01	Schwefelsäure und schweflige Säure	Schwefelsäure	1,00 / kg
27	16 05 04	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbe- hältern (einschließlich Halonen)	Spraydosen	1,00 / kg

Entgeltordnung für die Benutzung der Bauschuttdeponie Hittfeld

Aufgrund des § 36 Abs. 1 Nr. 7 Niedersächsische Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.1999 (Nds. GVBl. Seite 74, 78) in Verbindung mit § 25 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg vom 17.12.2002 hat der Kreistag des Landkreises Harburg in seiner Sitzung am 17.12.2002 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Der Landkreis Harburg ist Inhaber der Genehmigung zum Betrieb der Bauschuttdeponie Hittfeld gem. § 31 Abs. 3 KrW/AbfG.

Zur Erfüllung der Pflicht, Bauabfälle zu entsorgen, bedient sich der Landkreis gem. § 16 Abs. 1 KrW/AbfG der Firma Otto Dörner Kieswerk Hittfeld GmbH & Co. KG, Lederstraße 24, 22525 Hamburg. Die Firma Otto Dörner Kieswerk Hittfeld GmbH & Co. KG betreibt für den Landkreis Harburg die Bauschuttdeponie Hittfeld.

§ 2

1. Folgende Abfälle zur Beseitigung werden auf der Bauschuttdeponie Hittfeld angenommen:

- 101208 Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen u. Steinzeug
- 170101 Beton (als Gemisch mit Boden)
- 170102 Ziegel (als Gemisch mit Boden)
- 170103 Fliesen, Ziegel, Keramik
- 170107 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen u. Keramik
- 170302 Bitumengemische (als Gemisch mit Boden)
- 170504 Boden und Steine
- 170802 Baustoffe auf Gipsbasis

2. Folgende Abfälle zur Verwertung werden außerhalb der Entgeltordnung entgegengenommen:

- 170101 Beton (rein)
- 170102 Ziegel (rein)
- 170201 Holz (unbehandelt)
- 170302 Bitumengemische (rein)
- 191209 Mineralien
- 200201 kompostierbare Abfälle (Buschwerk, Strauchschnitt, Grasschnitt, Laub, Stubben, Stämme, Friedhofsabfall)

§ 3

Für die Abnahme der in § 2 Abs. 1 genannten Abfälle wird folgendes Entgelt erhoben:

- Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug	11,20 EUR/m ³
- Beton (als Gemisch mit Boden)	9,00 EUR/m ³
- Ziegel (als Gemisch mit Boden)	9,00 EUR/m ³
- Fliesen, Ziegel, Keramik	11,20 EUR/m ³
- Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen u. Keramik	11,20 EUR/m ³
- Bitumengemische (als Gemisch mit Boden)	11,20 EUR/m ³
- Boden und Steine	9,00 EUR/m ³
- Baustoffe auf Gipsbasis	11,20 EUR/m ³

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist jeweils hinzuzurechnen.

Kleinmenge kompostierbarer Abfälle (bis 0,5 m³/d) entgeltfrei

9 4

Das Entgelt wird von der Firma Otto Dörner Kieswerk Hittfeld GmbH & Co. KG erhoben.

9 5

Die betriebliche Benutzungsordnung ist zu beachten. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

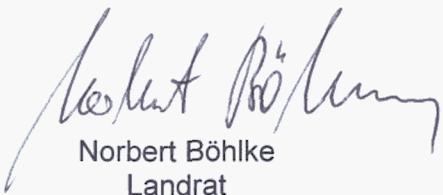
§ 6

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Die Entgeltordnung vom 17.12.2001 tritt mit Ablauf des 31.12.2002 außer Kraft.

Winsen (Luhe), 17.12.2002

Landkreis Harburg


Norbert Böhlke
Landrat



c.v. 
Axel Gedaschko
Erster Kreisrat

Zweite Änderungsatzung zur Abwasserabgabensatzung - AAS -
Über Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage des
Landkreises Harburg vom 18.12.2000

Aufgrund der §§ 5,7 und 9 der Nieders. Landkreisordnung vom 22.06.1996 (NGVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1999 (NGVBl. S. 74, 78), der §§ 5, 6, 6a und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (NGVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (NGVBl. S. 374) und des § 6 Abs. 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) vom 24.03.1989 (NGVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1992 (NGVBl. S. 183) und aufgrund der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Schmutzwasserbeseitigung vom 14.12.1995 in der Fassung der 1. Änderungsatzung vom 18.12.2000 hat der Kreistag des Landkreises Harburg in seiner Sitzung vom 17.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

ARTIKEL 1

§ 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4)

- a) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. a) hat der Gebührenpflichtige dem Landkreis für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, falls der Wasserversorgungsträger dem Landkreis die entsprechenden Angaben wegen fehlender Ablesedaten nicht übermitteln kann. Der Landkreis ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn der Gebührenpflichtige die Wassermengen nicht fristgerecht mitteilt.
- b) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) hat der Gebührenpflichtige dem Landkreis für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr bis zum 07.01. des auf die Veranlagung folgenden Jahres schriftlich anzuzeigen.
Sofern der Gebührenpflichtige nur einen Wasserzähler für Mengen nach Abs. 2 lit. b) betreibt und nach § 16 Abs. 6 vom Wasserbeschaffungsverband Harburg (WBV) zur Gebühr veranlagt wird, gilt die Menge als fristgerecht angezeigt, wenn der Gebührenpflichtige auf der Ablesekarte des WBV zur Selbstablesung der Trinkwasserzähler den Zählerstand des Wasserzählers für Mengen nach Abs. 2 lit. b) notiert und die Ablesekarte bis zum vom WBV gesetzten Termin an diesen zurückschickt. Sofern der Gebührenpflichtige Wasserzähler für Mengen nach Abs. 2 lit. b) betreibt und er von der Wassergenossenschaft Stelle, von der Wasserleitungsgenossenschaft Hanstedt, von der Wasserleitungsgenossenschaft Brackel oder vom Wasserbeschaffungsverband Thieshope Frischwasser bezieht, gilt die Menge als fristgerecht angezeigt, wenn der Zählerstand des v. g. Wasserzählers von einem Ableser des Wasserversorgers zum jährlichen Ablesungstermin abgelesen wurde.
Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die fest- und frostsicher auf Kosten des Gebührenpflichtigen eingebaut werden müssen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom Landkreis verplombt werden. Für die Installation des Wasserzählers gelten die Bestimmungen der DIN 1988. Sie dürfen nur im Beisein eines Mitarbeiters des Landkreises ausgewechselt werden. Wenn der Landkreis auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermenge prüffähige Unterlagen verlangen. Der Landkreis ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

ARTIKEL 2

§ 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden, bleiben auf Antrag gebührenfrei. Der Antrag kann bis zum 07.01. (Ausschlussfrist) des auf die Veranlagung folgenden Jahres gestellt werden.

Sofern der Gebührenpflichtige nur einen Wasserzähler für absetzbare Mengen betreibt und nach § 16 Abs. 6 vom Wasserbeschaffungsverband Harburg (WBV) zur Gebühr veranlagt wird, gilt der Antrag als fristgerecht gestellt, wenn der Gebührenpflichtige auf der Ablesekarte des WBV zur Selbstablesung der Trinkwasserzähler den Zählerstand des Wasserzählers für absetzbare Mengen notiert und die Ablesekarte bis zum vom WBV gesetzten Termin an diesen zurückschickt. Sofern der Gebührenpflichtige Wasserzähler für absetzbare Mengen betreibt und er von der Wassergenossenschaft Stelle, von der Wasserleitungsgenossenschaft Hanstedt, von der Wasserleitungsgenossenschaft Brackel oder vom Wasserbeschaffungsverband Thieshope Frischwasser bezieht, gilt die Menge als fristgerecht angezeigt, wenn der Zählerstand des v. g. Wasserzählers von einem Ableser des Wasserversorgers zum jährlichen Ablesungstermin abgelesen wurde.

Für den Nachweis gilt Abs. 4 b) Sätze 4 bis 8 sinngemäß. Ist die Eichgültigkeit abgelaufen, gelten die Wassermengen als nicht nachgewiesen. Der Landkreis kann von dem Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Wassermenge amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige.

ARTIKEL 3

§ 13 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Die Gebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Abwasser 1,94 Euro.

ARTIKEL 4

§ 16 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Der Landkreis hat gemäß § 12 Abs. 1 NKAG den Wasserbeschaffungsverband Harburg (WBV) und die Wassergenossenschaft Stelle beauftragt, in seinem bzw. ihrem Versorgungsbereich die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren wahrzunehmen. Hierzu gehört auch die Anmahnung säumiger Beträge.

Der WBV und die Wassergenossenschaft Stelle sind gemäß § 13 Abs. 1 NKAG berechtigt, die Gebühren zusammen mit der Wasserversorgungsgebühr in einem Bescheid festzusetzen und zu erheben.

ARTIKEL 5

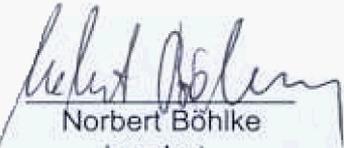
§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Vom 01.01.2003 an sind die Satzungen vom 02.10.1997, 17.12.1998, 13.12.1999, 18.12.2000 bzw. 17.12.2001 nur noch auf Gebührenveranlagungen anzuwenden, die sich auf den Erhebungszeitraum 1998, 1999,2000,2001 bzw. 2002 beziehen.

Winsen (Luhe), den 17.12.2002

Landkreis Harburg


Norbert Böhlke
Landrat




Axel Gedaschko
Erster Kreisrat